



---

**Ausarbeitung**

---

**Urheberrecht in der digitalen Gesellschaft**  
Herausforderungen und Chancen



## **Urheberrecht in der digitalen Gesellschaft**

### Herausforderungen und Chancen

Verfasserin: [REDACTED]  
Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 111/10  
Abschluss der Arbeit: 07. 12. 2010  
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport  
Telefon: [REDACTED]

---

<b>1.</b>	<b>Einleitung: Herausforderungen an das Urheberrecht durch Internet und Digitalisierung</b>	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>Grundstrukturen des geltenden Urheberrechts</b>	<b>7</b>
2.1.	Gegenstand des Urheberrechts	7
2.2.	Begründung und Legitimation des Urheberrechts	7
2.3.	Rechtsnatur	9
2.4.	Verfassungsmäßiger Rahmen	10
2.4.1.	Persönlichkeitsrecht	11
2.4.2.	Eigentumsgarantie	11
2.4.2.1.	Der verfassungsrechtliche Schutz des Eigentums	11
2.4.2.2.	Die Schranken des Eigentums	12
2.4.3.	Art. 5 GG	13
2.5.	Schrankenbestimmungen	13
2.5.1.	Interesse der Öffentlichkeit	14
2.5.2.	Kommunikationsfreiheit	15
2.5.3.	Schul-, Bildungs- und soziale Zwecke	15
2.5.4.	Individualinteressen	16
<b>3.</b>	<b>Neue Ansätze zur Inhaltsbestimmung und Neujustierung des Interessenausgleichs</b>	<b>16</b>
<b>4.</b>	<b>Befristung des Urheberrechts</b>	<b>19</b>
4.1.	Schutzdauer	19
4.2.	Rechtfertigung der Befristung	20
4.3.	Ansätze für eine Verkürzung der Schutzdauer	20
4.3.1.	Vorschlag von Hansen	21
4.3.2.	Vorschlag von Kreuzer	21
<b>5.</b>	<b>Regelungsdichte - Offenheit für neue Nutzungsformen</b>	<b>22</b>
5.1.	Auf Seiten der Urheber	22
5.2.	Auf Seiten der Nutzer	22
<b>6.</b>	<b>Verwertung - Lizenzierung des Urheberrechts</b>	<b>23</b>
6.1.	Private Lizenzverträge im Bereich digitaler Informationsgüter/Total	24
	Buy-out, angemessene Vergütung	24
6.1.1.	Urhebervertragsrecht	24
6.1.2.	Buy-out Verträge	24
6.1.3.	Buy-out Verträge und Zweckübertragungstheorie	25
6.1.4.	Buy-out Verträge und angemessene Vergütung	26
6.1.5.	Rechteübertragung für noch unbekannte Nutzungsarten	27
6.2.	Offene Lizenzen - Creative Commons	28
6.3.	Open Access Verwertungsmodelle	30
6.3.1.	Erklärung des Publikationsmodells Open Access	30
6.3.2.	Das bisherige Publikationsmodell	30
6.3.3.	Der Lösungsansatz von Open Access als Gegenmodell	31
6.3.4.	Pro und Contra	32

---

6.3.5.	Vorschläge für eine gesetzliche Verankerung des Open Access Prinzips	33
6.3.6.	Anbietungspflicht	33
6.3.7.	Zweitveröffentlichungsrecht	34
<b>7.</b>	<b>Digital Rights Management</b>	<b>34</b>
7.1.	Digital Rights Management (DRM)	34
7.2.	Möglichkeiten durch Digital Rights Management	35
7.3.	Einschränkungen durch Digital Rights Management	37
7.4.	Resümee	39
<b>8.</b>	<b>Auswirkungen der Digitalisierung von Musik für die Musikwirtschaft</b>	<b>39</b>
8.1.	Problemstellung: Herausforderung an die Musikindustrie	39
8.2.	Begriffliche Klärung: Musikwirtschaft - Musikindustrie	40
8.3.	Typische Nutzungsformen von Musik im Internet	40
8.3.1.	Download-Angebote	40
8.3.2.	Abonnement-Angebote	41
8.3.3.	Tauschbörsen	41
8.3.4.	Internetradio	42
8.4.	Konjunkturfaktoren	42
8.5.	Zahlen zur Musikindustrie	44
8.5.1.	Umsatz	44
8.5.2.	Legale und illegale Musikkopien	45
8.5.3.	Gesellschaftlicher Schaden illegaler Musikbeschaffung	46
8.5.4.	Musikhandel übers Internet	46
8.5.5.	Der deutsche Musikmarkt im internationalen Vergleich	47
8.6.	Auswirkungen auf die Künstler	47
<b>9.</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>48</b>

---

## 1. Einleitung: Herausforderungen an das Urheberrecht durch Internet und Digitalisierung

Das Urheberrecht hat in den vergangenen etwa zwanzig Jahren einen **Bedeutungszuwachs** erfahren wie kaum ein anderes Gebiet des Zivilrechts. Um seiner Aufgabe angesichts der tiefgreifenden technischen Veränderungen noch gerecht werden zu können, ist es seit dem Jahr 2003 mehrfach umfassend geändert worden. Im „analogen Zeitalter“ war das Urheberrecht für den einfachen Bürger von untergeordneter Bedeutung, denn die urheberrechtliche Vergütung war geregelt und der Konsum von urheberrechtlich geschützten Werken war damit über die verfügbaren Quellen frei. Das Lesen eines Buches ist im analogen Bereich ebenso wenig einem Verbotsrecht unterworfen wie das Betrachten eines Filmes. Urheberrechte werden von den Verlagen und Verwertungsgesellschaften verwaltet und Vergütungen eingezogen: Die Nutzer wissen in der Regel nicht, dass sie nicht nur über die Preise der Bücher und Platten für angeschaffte Werke zahlen, sondern auch über die Abgaben, die für Erwerb und/oder Nutzung von Kopiergeräten aller Art erhoben werden.<sup>1</sup> Der Bürger brauchte sich über die Wahrung von Rechten keine Gedanken zu machen. Durch das Aufkommen der Digitaltechnik und den verbreiteten Zugang zum Internet hat sich die Situation radikal geändert. Denn wenn dasselbe geschützte Werk mittels eines digitalen Datensatzes genutzt wird, liegen in den damit verbundenen Vervielfältigungshandlungen dem Urheber bzw. den Rechteinhabern vorbehalten Nutzungen.<sup>2</sup>

Die Digitalisierung machte es möglich, **Inhalte kostengünstig zu produzieren** und über das Internet zu vertreiben. Viele Kreativschaffende und Wissenschaftler stellen ihre Werke frei ins Internet, um sie der Allgemeinheit ehrenamtlich zur Verfügung zu stellen oder nutzen neue Geschäftsmodelle zur urheberrechtlichen Abgeltung ihrer Arbeiten. Sie sind nicht mehr auf die Unterstützung etablierter Mediateure und Verwertungsgesellschaften angewiesen. Neue kommerzielle Anbieter vertreiben „stofflos“ bzw. „trägerlos“ äußerst erfolgreich und preiswert Kreativwerke wie beispielsweise Musikstücke über kostenpflichtige legale Downloadportale.

Nun können allerdings auch urheberrechtlich geschützte Werke anderer praktisch **kostenlos und ohne Qualitätsverlust** mit wenigen Mausklicks illegal kopiert und über das Internet verbreitet werden. So entstanden Musikausgabebörsen, durch die geschützte Musik verbreitet und heruntergeladen werden kann. Sie wurden und werden in großem Umfang genutzt, häufig ohne dass den Nutzern die damit verbundene urheberrechtliche Problematik bewusst ist. Denn so einfach die Verarbeitungs- und Vermittlungstechnik zu handhaben ist, so kompliziert stellt sich diese in rechtlicher Hinsicht dar.<sup>3</sup> Dies alles führt dazu, dass das **Unrechtsbewusstsein bei Urheberrechtsverletzungen im Internet**, insbesondere bei der jüngeren Generation der „Digital Natives“, gering ausgeprägt ist. Bemühungen der Inhaber um Wahrung ihrer Rechte sind im anonymen Internet wenig erfolgreich. Den erweiterten Möglichkeiten auf Seiten der Nutzer entspricht auf Seiten der Urheber und Rechteinhaber ein **zunehmender Kontrollverlust**. Diesem Kontrollverlust versuchen die Urheber und Rechteinhaber durch **technische Schutzmechanismen** (technical protection measures, **TPM**) zu begegnen, die ihre Inhalte gegen unerlaubten Zugang und unerlaubte Vervielfältigung schützen. Mit den §§ 95 a) und b) UrhG wurde ein Rechtsschutz gegen die unerlaubte Umgehung technischer Schutzmechanismen geschaffen. Darüber hinaus ermöglicht der Einsatz

---

<sup>1</sup> Groß. Soziale Netzwerke und die Transformation des Urheberrechts. S. 203.

<sup>2</sup> Vgl. Dreier, in: Dreier/Schulze. Urheberrechtsgesetz. Einl. Rdn. 25.

<sup>3</sup> Kreutzer. Das Spannungsfeld zwischen Wissen und Eigentum im neuen Urheberrecht S. 132.

---

des sog. **digitalen Rechtemanagements** (digital rights management, **DRM**), individuelle Nutzungen automatisch und genau abzurechnen. Die Nutzer befürchten, dass hierdurch der Zugang zu geschützten Werken und Leistungen erschwert wird oder es zu einer Monopolisierung an sich freier Informationen kommt. Kritisiert wird, dass die Rechteinhaber zu defensiv auf eine Verteidigung des bestehenden Rechtszustandes fixiert seien, anstatt die Möglichkeiten des neuen Mediums für **neue Geschäftsmodelle der Informationswirtschaft** zu nutzen, wobei auf das Betriebssystem Linux und den Open-Source-Gedanken verwiesen wird.<sup>4</sup>

Der Gesetzgeber steht vor der schwierigen Aufgabe, das bestehende Urhebergesetz an die neuen Herausforderungen anzupassen. Dabei geht es nicht nur um die Anpassung der Gesetzesbegriffe, sondern auch um den angemessenen Schutz digitaler Schutzgegenstände und die adäquate rechtliche Behandlung neuer Formen der Werknutzung. Dabei schreitet die technische Entwicklung so rasch voran, dass Gesetzgebung und zunehmend auch Rechtsprechung kaum mehr Schritt halten können. Erschwert wird dadurch die vorausblickende Abschätzung der Folgen gesetzlichen Eingreifens wie auch der rückblickenden Evaluierung bestehender Gesetze. Da die Urheberrechtsgesetzgebung durch die Digitalisierung und das Internet heute für weitaus mehr gesellschaftliche Gruppen von Bedeutung ist, als im analogen Bereich ist die Konsensbildung erschwert, und es droht die Gefahr einer Einigung auf den kleinsten gemeinsamen Nenner ebenso wie der Verlust der Gesetzessystematik durch allzu problem- und interessenspezifische Regelungen.<sup>5</sup>

Trotz seines Bedeutungszuwachses erfährt das Urheberrecht in Teilen der Gesellschaft einen Akzeptanzverlust, der dazu führt, dass seine Legitimität in Frage gestellt wird. In der Wissenschaft wird daher von verschiedenen Autoren eine Neubegründung gefordert, die dem traditionell ganz auf die Belange des Werkschöpfers fokussierten Urheberrecht eine verstärkte gesellschaftliche Verantwortung und Offenheit auferlegt.<sup>6</sup> Diese kritische Auseinandersetzung mit der Begründung des Urheberrechts fand jedoch in der Politik bislang kaum Resonanz. In ihrer Berliner Rede zum Urheberrecht bekräftigte die Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger vielmehr, dass der Kreative, der Werkschöpfer, im Mittelpunkt aller Überlegungen stehen müsse.<sup>7</sup>

Diese Arbeit soll der Vorbereitung auf die Erörterung der Themen des 1. Abschnitts des Arbeitsprogramms der Projektgruppe Urheberrecht der Enquetekommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages<sup>8</sup> dienen.

---

<sup>4</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze. Urheberrechtsgesetz. Einl. Rdn. 25.

<sup>5</sup> So Dreier, in: Dreier/Schulze. Urheberrechtsgesetz. Einl. Rdn. 28.

<sup>6</sup> Vgl. Lehmann. Die Krise des Urheberrechts in der digitalen Welt. S. 169. Becker. Das Urheberrecht vor einem 3. Korb: Ausgewählte Handlungsfelder. ZUM 2008, S. 363. Kreuzer. Den gordischen Knoten durchschlagen – Ideen für ein neues Urheberrechtskonzept. S. 45ff.

<sup>7</sup> Rede vom 14. Juni 2010, abrufbar unter [http://www.bmj.bund.de/enid/0,33954a706d635f6964092d0936393139093a0979656172092d0932303130093a096d6f6e7468092d093036093a095f7472636964092d0936393139/Reden/Sabine\\_Leutheusser-Schnarrenberger\\_1mt.html](http://www.bmj.bund.de/enid/0,33954a706d635f6964092d0936393139093a0979656172092d0932303130093a096d6f6e7468092d093036093a095f7472636964092d0936393139/Reden/Sabine_Leutheusser-Schnarrenberger_1mt.html)

<sup>8</sup> Arbeitsprogramm der Projektgruppe Urheberrecht (Stand: 06.09.2010). [http://www.bundestag.de/internetenquete/Urheberrecht\\_Arbeitsprogramm/Arbeitsprogramm\\_Urheberrecht.pdf](http://www.bundestag.de/internetenquete/Urheberrecht_Arbeitsprogramm/Arbeitsprogramm_Urheberrecht.pdf).

---

## 2. Grundstrukturen des geltenden Urheberrechts

### 2.1. Gegenstand des Urheberrechts

Das Urheberrecht ist das Recht zum Schutz der Urheber schöpferischer Werke auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Geschützt werden die Urheber nicht als Personen, sondern in Bezug auf ihre Werke (§ 1 UrhG). Voraussetzung des Schutzes ist, dass es sich bei den Werken um **persönliche geistige Schöpfungen** handelt (§ 2 Abs. 2 UrhG). Das Urheberrecht schützt den Urheber in seiner ideellen **persönlichkeitsrechtlichen** Beziehung zu seinem Werk wie auch seine **wirtschaftlichen Interessen** an einer Verwertung des Werkes (§ 11 UrhG). Neben den Urhebern sind auch Inhaber sog. **verwandter Schutzrechte** (bzw. Leistungsschutzrechte oder Nachbarrechte) geschützt, die als ausübende Künstler interpretierend oder auf Grund ihrer kaufmännisch-organisatorischen Tätigkeit etwa als Tonträgerhersteller, Sendeunternehmen und Filmhersteller zum Kulturschaffen beitragen. Das Urheberrecht schützt nicht nur die Belange der individuellen Schöpfer gegenüber den Werkverwertern und gegenüber Dritten, sondern es regelt zugleich die Beziehung der Urheber und Rechteinhaber zu den Wettbewerbern und ist damit Teil des Wirtschaftsrechts. Auch das Allgemeininteresse, möglichst viele und möglichst schöpferische Werke und Leistungen zu erhalten, ist im Urheberrecht aufgehoben, ebenso wie das Interesse der Allgemeinheit an einem möglichst breiten Zugang zu den geschaffenen Werken und Leistungen.<sup>9</sup>

### 2.2. Begründung und Legitimation des Urheberrechts

In der gegenwärtigen Diskussion um das Urheberrecht ist gelegentlich von einer „**Legitimationskrise**“ die Rede. Daher sollen hier zum besseren Verständnis der Problematik die bisherigen Gründe für das Urheberrecht dargestellt werden. Zur Begründung für den urheberrechtlichen Schutz werden vier Argumente vorgetragen, das philosophische, das wirtschaftliche, das kulturelle und das soziale Argument. Sie lauten:

1. Die geistige Schöpfung ist Ausdruck der Persönlichkeit ihres Urhebers und Ergebnis seiner geistigen Arbeit. Daher soll der Urheber über das Was und Wie ihrer Veröffentlichung entscheiden und die wirtschaftlichen Früchte ihrer Verwertung erlangen (nach der **Arbeitstheorie** von John Locke).
2. Für die Schaffung und Verbreitung geistiger Güter sind Investitionen erforderlich. Will man ein lebendiges Kulturleben, muss die Rentabilität dieser Investitionen gesichert sein (**Amortisationsprinzip**).
3. Durch die schöpferische Tätigkeit wird ein Beitrag zur Kulturentwicklung geleistet. Daher muss die Tätigkeit gefördert und belohnt werden (**Vergütungs- oder Alimentationsprinzip**).
4. Die Nutzung geistiger Schöpfungen verbindet die Menschen in der Gesellschaft über die Schranken von Rassen, Klassen, Generationen usw. hinweg. Die Schöpfer von Werken erbringen daher einen **öffentlichen**

---

9 So Dreier, in: Dreier/Schulze. Urheberrechtsgesetz. Einl. Rdn. 1.

---

**Dienst**, denn sie tragen zur Entwicklung des gesellschaftlichen Zusammenlebens bei. Für die Erfüllung dieser öffentlichen Aufgabe sind sie zu entlohnen.<sup>10</sup>

Die beiden heutigen Urheberrechtssysteme in Europa, nämlich das kontinental-europäische *Droit d' Auteur*-System und das angloamerikanische Copyright-System, haben sich aus der unterschiedlichen Betonung dieser Argumente entwickelt.<sup>11</sup>

Das **Droit d' Auteur-System**, auf dem auch das deutsche Urhebergesetz beruht, geht von einer naturrechtlichen Begründung des Urheberrechts aus. Es beruht auf der **Idee vom geistigen Eigentum**, das originär nur in der Person seines Schöpfers entstehen kann. Es wird als Naturgegebenheit und Menschenrecht verstanden, das durch die Gesetzgebung lediglich seine Anerkennung und Ausgestaltung findet. Demgegenüber sind die Befugnisse des Urhebers im anglo-amerikanischen **Copyright -Rechtssystem** nicht vorstaatliche Grundsätze, sondern vom Staat zur Verfolgung bestimmter wünschenswerter Ziele verliehene Rechte. Dem Urheberrecht kommt danach in erster Linie die Funktion zu, dem Allgemeininteresse am wirtschaftlichen, geistigen und kulturellen Fortschritt zu dienen. Nach diesem die wirtschaftlichen Aspekte betonenden, **utilitaristischen Begründungsmuster** soll durch Verleihung von Ausschließlichkeitsrechten dem Urheber ein **Anreiz** gegeben werden, zum Wohle der Allgemeinheit schöpferisch tätig zu werden.<sup>12, 13</sup>

Die unterschiedlichen Begründungsansätze implizieren jedoch keine Position in der Auseinandersetzung um die Stärke des urheberrechtlichen Schutzes oder seiner Beschränkung. Vielmehr finden sich Befürworter starker und möglichst umfassender Ausschließlichkeitsrechte sowohl unter denjenigen, die sich auf den naturrechtlichen Schutz des Urhebers berufen, wie auch unter denen, die das Urheberrecht rein utilitaristisch als ein Instrument der Wohlfahrtssteigerung sehen. Und umgekehrt finden sich Befürworter einer mehr oder minder weitgehenden Beschränkung des Urheberrechts sowohl unter denen, die mit kulturellen, außerökonomischen Erwägungen argumentieren, wie unter denjenigen, die einen Rückschnitt urheberrechtlicher Befugnisse mit rein ökonomischen Effizienzerwägungen zu begründen suchen.<sup>14</sup> Auch wenn das Urheberrecht als solches ökonomisch sinnvoll ist, so lässt sich die Frage, welches Maß an urheberrechtlichem Schutz aus ökonomischer Sicht optimal ist, nicht eindeutig beantworten.<sup>15</sup> Dies bezieht

---

10 Vgl. Reh binder. Urheberrecht, Rdn. 86.

11 Reh binder Urheberrecht, Rdn. 87.

12 Dreier, in: Dreier/Schulze. Urheberrechtsgesetz. Einl. Rdn. 10. Wandtke, in: Wandtke/Bullinger. Urheberrecht. Einl. Rdn. 25.

13 Umfassend zum Ganzen Stallberg. Urheberrecht und moralische Rechtfertigung.

14 So Dreier/Nolte. Einführung in das Urheberrecht S. 55 f.

15 Dreier/Nolte. . Einführung in das Urheberrecht S. 55.



sich auch auf die Dauer des Urheberrechtsschutzes. So werden in der wissenschaftlichen Diskussion auch wesentlich kürzere Schutzfristen erörtert, als die derzeit geltenden.<sup>16</sup>

### 2.3. Rechtsnatur

Das Urheberrecht ist Teil des **Rechts des geistigen Eigentums**- oder auch **Immaterialgüterrechts**, also des Rechts an unkörperlichen – „immateriellen“ – Werken. Hierzu gehören auch das Patentrecht, das Markenrecht, das Gebrauchsmusterrecht und weitere gewerbliche Schutzrechte. Im Unterschied zu diesen so genannten Registerrechten, deren Schutz eine Anmeldung und Eintragung bei der zuständigen Registerbehörde voraussetzt, entsteht das Urheberrecht in der Person des Schöpfers **unmittelbar durch die Werkschöpfung**.<sup>17</sup> Aufgrund der persönlichkeitsrechtlichen Prägung unseres Urheberrechts ist das Urheberrecht auch, anders als andere Immaterialgüterrechte, zu Lebzeiten des Urhebers **nicht übertragbar**.<sup>18</sup>

Zu unterscheiden ist zwischen dem **immateriellen Schutzgegenstand** und dessen **materieller Verkörperung**. Das Urheberrecht schützt allein das immaterielle Gut (den Text; das Bild; die Musik), wie es in einem zumeist materiellen Träger oder Werkexemplar verkörpert ist (im Buch; in den Musiknoten, einer Aufführung oder CD). Beide Rechtsobjekte sind voneinander unabhängig und die Rechtsinhaberschaft fällt dementsprechend oft auch auseinander. Wer ein Buch erwirbt, erwirbt damit Eigentum nach § 903 BGB an Papier, Einband, Druckerschwärze und Leim - also an der materiellen Verkörperung des Werkes in diesem Buchexemplar. Die immateriellen (Urheber-) Rechte am geschützten Schriftwerk hingegen erwirbt der Käufer eines Buches damit in der Regel nicht, denn dazu bedürfte es einer gesonderten Rechteinräumung. Das wird in der Praxis oft übersehen und führt – da ein **gutgläubiger Erwerb urheberrechtlicher Berechtigungen** anders als im Sachenrecht **ausgeschlossen** ist – oft zu Haftungsfällen.<sup>19</sup>

Das Urheberrecht wirkt **absolut**, d.h. es wirkt gegen jedermann. Daher stehen den Urhebern neben dem durch das Urhebergesetz gewährten Rechtsschutz ergänzend auch die nach BGB bei absoluten Rechten bestehenden Ansprüche zu, nämlich der Schadensersatzanspruch nach § 823 BGB und der Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch analog § 1004 BGB.<sup>20</sup>

Das Urheberrecht erfasst als Teil des Immaterialgüterrechts sowohl die persönlichkeitsrechtlichen (ideellen) als auch die vermögensrechtlichen (materiellen) Interessen der Urheber, die in enger Beziehung zueinander stehen (vgl. § 11 UrhG; sog. **monistische Theorie**<sup>21</sup>). Der Wahrung

---

16 So Pollock. Forever Minus a Day? Calculating Optimal Copyright Term., der eine Größenordnung von 15 Jahren als optimal vorstellt. Vgl. zum Ganzen unter Gliederungspunkt 4.3.

17 Dreier/Nolte. Einführung in das Urheberrecht S. 43 f. Kritisch zum Begriff „geistiges Eigentum“ im Urheberrecht Reh binder. Urheberrecht, Rdn. 97.

18 Wandtke, in: Wandtke/Bullinger. Urheberrecht. Einl. Rdn. 6.

19 So Dreier, in: Dreier/Schulze. Urheberrechtsgesetz. Einl. Rdn. 7.

20 Vgl. Reh binder. Urheberrecht, Rdn. 91.

21 Wandtke, in: Wandtke/Bullinger. Urheberrecht. Einl. Rdn. 5 f; § 11 Rdn. 1 f.

---

des Urheberpersönlichkeitsrechts dienen das Veröffentlichungsrecht, das Recht auf Namensnennung und das Recht auf Werkintegrität sowie eine Reihe weiterer persönlichkeitsrechtlich geprägter Befugnisse. Zum Schutz der Verwertungsinteressen gewährt das Urhebergesetz **ausschließliche Verwertungsrechte**, die es dem Urheber vorbehalten, das geschützte Werk unter Ausschluss Dritter zu nutzen und Dritte von der Nutzung auszuschließen. Beschränkungen finden sich in den **sog. Schrankenbestimmungen** zum Schutz der Interessen der Allgemeinheit. Im Unterschied zum Sacheigentum ist der urheberrechtliche Schutz jedoch **zeitlich begrenzt** (§§ 64 ff UrhG: 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.)

Auf Grund der Einheit persönlichkeits- und verwertungsrechtlicher Befugnisse ist das Urheberrecht selbst weder als solches noch in Teilen veräußerlich. Der Urheber kann sein Werk entweder selbst unter Ausschluss Dritter nutzen, oder aber Dritten an seinem Werk **Nutzungsrechte** einräumen, die von diesen ggf. auch weiterübertragen werden können. Nutzungsrechte können **ausschließlich oder nicht ausschließlich** eingeräumt werden und die Einräumung kann **zeitlich, inhaltlich** und **räumlich beschränkt** sein (§ 31 UrhG). Erteilt der Urheber Dritten eine **Lizenz** zur Nutzung (Vgl. § 11 Satz 2 UrhG) dienen seine Ausschließlichkeitsrechte nicht allein unmittelbar der **Kontrolle über die Werkverwertung**, sondern mittelbar der **Erzielung von Erlösen durch die Werkverwertung**.<sup>22</sup>

Als immaterielle Güter weisen die urheberrechtlichen Schutzgegenstände körperlichen Gegenständen gegenüber Besonderheiten auf, denn sie können gleichzeitig an mehreren Orten genutzt werden (sie sind **ubiquitär**), ohne dass sich die einzelnen Nutzungen gegenseitig ausschließen. Anders als beispielsweise bei einem Apfel, den immer nur einer essen kann, können immaterielle Güter gleichzeitig überall zugänglich sein und ihre Nutzung durch einen Akteur beschränkt nicht die Nutzung des anderen.<sup>23</sup> Daher handelt es sich um „**öffentliche Güter**“, wie die Ökonomen sagen. Niemand kann sich diese öffentlichen Güter allein aneignen und sie lassen sich in der Regel auch nicht auf einem Markt verwerten. Daher bedarf es der Herstellung ausschließlicher Nutzungsmöglichkeit, (die zunächst faktisch nicht besteht,) zumindest mit rechtlichen Mitteln um Anreize zur Investition in die Schaffung und Verbreitung immaterieller Güter zu geben.<sup>24</sup>

#### 2.4. Verfassungsmäßiger Rahmen

Das Grundgesetz schützt den geistig Schaffenden durch **Art. 1, 2, 5 und 14 GG**. Nach dem Grundsatz der mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten sind diese Grundrechtsartikel bei der Auslegung und Anwendung der urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten.<sup>25</sup>

---

22 Wandtke, in: Wandtke/Bullinger. Urheberrecht. Einl. Rdn. 4.

23 So das Beispiel bei Dreier/Nolte. Einführung in das Urheberrecht S. 44.

24 Dreier/Nolte. Einführung in das Urheberrecht S. 44. Dreier, in: Dreier/Schulze. Urheberrechtsgesetz. Einl. Rdn. 14.

25 Rehbinder. Urheberrecht, Rdn. 135.

---

#### 2.4.1. Persönlichkeitsrecht

Das **Urheberpersönlichkeitsrecht** wird durch **Art. 1 und Art. 2 GG** garantiert. Während der Schutz der **Menschenwürde** durch Art. 1 GG absolut gilt findet die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte **freie Entfaltung der Persönlichkeit** ihre Grenzen in den Rechten anderer, der verfassungsmäßigen Ordnung und dem Sittengesetz. Eine staatliche Zwangsmaßnahme, durch die die Menschenwürde des Urhebers verletzt und dadurch in den Wesensgehalt des Urheberpersönlichkeitsrechts eingegriffen würde, ist danach überhaupt unzulässig. Andere Einschränkungen persönlicher Interessen sind dagegen erlaubt, soweit sie sich an die verfassungsmäßige Ordnung halten.<sup>26</sup>

Das **allgemeine Persönlichkeitsrecht** schützt die Interessen des Urhebers, und zwar – im Gegensatz zum Urheberpersönlichkeitsrecht – unabhängig von einem bestimmten Werk. Geschützt sind danach die Freiheit des Schaffens gegen rechtswidrige Beeinträchtigungen und Bindungen sowie die Urheberehre, unabhängig von einem bestimmten Werk. Bei Lücken des urhebergesetzlichen Schutzes kann das allgemeine Persönlichkeitsrecht ergänzend herangezogen werden.<sup>27, 28</sup>

Das Urheberpersönlichkeitsrecht umfasst das Recht des Urhebers zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist (§ 12 UrhG), das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft (§ 13 UrhG) und das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet sind, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden (§ 14 UrhG).

#### 2.4.2. Eigentumsgarantie

Das Urheberrecht fällt mit seinen vermögenswerten Befugnissen, den Verwertungsechten der §§ 16 ff UrhG, unter den Schutz der Eigentumsgarantie der Verfassung (Art. 14 GG).<sup>29</sup>

##### 2.4.2.1. Der verfassungsrechtliche Schutz des Eigentums

Die Eigentumsgarantie in **Art. 14 GG** schützt gegen eine **Enteignung**. Eine Enteignung ist die vollständige oder teilweise Entziehung verfassungsrechtlich als Eigentum geschützter Rechtspositionen durch Gesetz oder Verwaltungsakt im öffentlichen Interesse.<sup>30</sup> Eine solche Enteignung ist durch Art. 14 Abs. 3 GG an besondere Voraussetzungen gebunden. Darüber hinaus schützt Art.

---

26 Reh binder. Urheberrecht, Rdn. 136.

27 Vgl. zum Ganzen Reh binder. Urheberrecht, Rdn. 137.

28 Zum Konflikt zwischen Urheberrecht und Allgemeinem Persönlichkeitsrecht anderer Wandtke, in: Wandtke/Bullinger. Urheberrecht. Einl. Rdn. 34.

29 BVerfGE 49, 382 (Kirchenmusik).

30 BVerfGE 58, 300, 331 (Naßauskiesung).

---

14 GG gegen **Inhalts- und Schrankenbestimmungen** des Eigentums, die dem Betroffenen wesentlich mehr abverlangen als der Allgemeinheit und deshalb nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG nur gegen Entschädigungsansprüche zulässig sind.<sup>31</sup>

#### 2.4.2.2. Die Schranken des Eigentums

Aufgrund der für alle vermögenswerten Rechte geltenden **Sozialbindung des Eigentums** ist auch das Urheberrecht im **Interesse Dritter und der Allgemeinheit** begrenzt (Art. 14 Abs. 2 GG). Dem Gesetzgeber obliegt bei der Erfüllung des ihm in Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG erteilten Auftrags, Inhalt und Schranken des Urheberrechts zu bestimmen, die Aufgabe, nicht nur die **Individualbelange des Urhebers** zu sichern, sondern auch für die individuellen Berechtigungen und Befugnisse die im **Interesse des Gemeinwohls** erforderlichen Grenzen zu ziehen. Er muss den verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf eine angemessene Nutzung der schöpferischen Leistung und die schutzwürdigen Interessen der Allgemeinheit in einen **gerechten Ausgleich** und ein **ausgewogenes Verhältnis** bringen.<sup>32</sup> Dabei hat der Gesetzgeber einen verhältnismäßig weiten Entscheidungsraum.<sup>33</sup> Eingriffe in das Verwertungsrecht des Urhebers können jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur durch ein gesteigertes öffentliches Interesse gerechtfertigt werden, dem bei Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Vorrang vor den urheberrechtlichen Interessen gebührt.<sup>34</sup>

Die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie führt **nicht** zu einem **absoluten Bestandsschutz** des einmal erreichten Umfangs des gesetzlichen Schutzes. Allerdings verbietet das **Verbot der Rückwirkung** dem Gesetzgeber durch eine Neuregelung in subjektive Rechte der betroffenen Rechteinhaber einzugreifen, die diesen nach dem zuvor geltenden Gesetz bereits erwachsen sind.<sup>35</sup>

**Urheberrechtliche Schrankenregelungen** enthalten die §§ 44 a ff und §§ 95 a ff UrhG.<sup>36</sup>

---

31 BVerfGE 58, 137, 150 (Pflichtexemplare). Vgl. Reh binder. Urheberrecht, Rdn. 139 f.

32 So Dreier, in: Dreier/Schulze. Urheberrechtsgesetz. Einl. Rdn. 39. Zum Interessenausgleich im Rahmen der Schrankenbestimmung ausführlich Nielen. Interessenausgleich in der Informationsgesellschaft. S. 153 ff.

33 Vgl. BVerfGE 21, 73, 83; 79, 29, 40.

34 Vgl. BVerfGE 31, 229, 243; 49, 382, 400; 79, 29, 41; sowie BVerfG Beschluss v. 30.08.2010, Beck-online, Gliederungs-Nr. 60.

35 Vgl. Dreier, der darauf hinweist, dass der **Schutzumfang** in den letzten Jahrzehnten vielmehr **stetig erweitert** worden sei, und zwar mit dem rechtspolitischen Argument der Stärkung der Position der Urheber und Rechteinhaber angesichts verbesserter Vervielfältigungs- und Kommunikationstechnologien wie auch im Glauben, ein starker Schutz sei besonders innovationsfördernd, sowie unter dem Druck der Rechteinhaber, die den Gesetzgeber auf die gesamtwirtschaftlichen Verluste hinweisen, die durch unautorisierte Kopie und Nutzung geschützter Werke und Leistungen entstehen, in: Dreier/Schulze. Urheberrechtsgesetz. Einl. Rdn. 40,

36 Zu den Schrankenbestimmungen nachfolgend unter 2.5.

---

Auch die **zeitliche Begrenzung auf 70 Jahre** nach dem Tod des Urheber (§ 64 UrhG) ist eine Beschränkung des Urheberrechts.<sup>37</sup>

#### 2.4.3. Art. 5 GG

Art. 5 Abs. 1 GG schützt das Recht des Urhebers, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei und unzensuriert zu äußern und zu verbreiten. Dieses Recht findet nach Abs. 2 seine Grenzen in den allgemeinen Gesetzen, dem Jugendschutz und der Ehre der Mitmenschen.

Nach Art. 5 Abs. 3 GG sind Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre frei, was nicht nur die Betätigung, sondern auch die Verbreitung ihrer Werke umfasst. Allerdings findet auch die Freiheit von Kunst und Wissenschaft ihre Begrenzung im Schutz der übrigen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter. Insbesondere sind die Persönlichkeit und Menschenwürde der Mitmenschen zu achten.<sup>38</sup>

#### 2.5. Schrankenbestimmungen

Die Schranken des Urheberrechts haben dem Ausgleich der Interessen der Urheber und Rechteinhaber einerseits und der Werkvermittler und Endnutzer andererseits zu dienen. Als verfassungsrechtlich geschütztes Eigentum im Sinne von Art. 14 GG unterliegt das Urheberrecht nach dessen Abs. 1 Satz 1 GG zum einen der Inhaltsbestimmung durch den Gesetzgeber, der dabei zum anderen der Sozialgebundenheit des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 2 GG Rechnung zu tragen hat.

Der Gesetzgeber ist ferner an die Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts gebunden. Durch die Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (2001/29/EG)<sup>39</sup> wurden die Schrankenbestimmungen als mögliche Ausnahmen vom Vervielfältigungsrecht und dem Recht der öffentlichen Wiedergabe abschließend geregelt.<sup>40</sup> Die Schrankenbestimmungen sind jedoch nicht obligatorisch (abgesehen von der Ausnahme des in § 44a UrhG umgesetzten Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie).<sup>41</sup> Daher sind die Mitgliedstaaten zwar einerseits nicht dazu verpflichtet, Schrankenbestimmungen zu gewähren, andererseits aber gehindert, notwendige oder gegebenenfalls aufgrund weiterer technischer Entwicklungen notwendig werdende Schrankenbestimmungen einzuführen, soweit sie von der Richtlinie nicht erfasst sind.<sup>42</sup> Darüber hinaus muss eine Schrankenbestimmung dem **Drei-Stufen-Test** genügen: Schrankenregelungen sind auf bestimmte **Sonderfälle** zu begren-

---

37 Reh binder. Urheberrecht. Rdn.104, spricht von der „bedeutsamsten Beschränkung“.

38 Grundlegend hierzu BGHZ 50, 133 (Mephisto).

39 Abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:167:0010:0019:DE:PDF>.

40 Eindeutig insoweit die Formulierung des 32. Erwägungsgrundes: “Die Ausnahmen und Beschränkungen in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht und das Recht der öffentlichen Wiedergabe sind in dieser Richtlinie erschöpfend aufgeführt.“

41 Dreier, in: Dreier/Schulze. Urheberrechtsgesetz. Vorbemerkung zu §§ 44a Rdn. 5, 21.

42 Vgl. Kreuzer. Das Modell des deutschen Urheberrechts und Regelungsalternativen. S. 295

zen (Stufe 1), sie dürfen die **normale Auswertung** des Werkes durch den Urheber nicht beeinträchtigen (Stufe 2) und die **berechtigten Interessen** des Urhebers nicht unzumutbar verletzen (Stufe 3).<sup>43</sup>

Bestehende Schrankenregelungen sind nach bisher herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur als Einschränkung des ausschließlichen Verwertungsrechts und als Ausnahme **grundsätzlich eng auszulegen**. Dabei ist jedoch weder der von der seinerzeitigen Technologie geprägte Wortlaut entscheidend, noch die engst mögliche Auslegung, sondern vielmehr der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck der Regelung unter Abwägung der widerstreitenden Interessen und verfassungsrechtlich geschützten Rechte.<sup>44, 45</sup>

### 2.5.1. Interesse der Öffentlichkeit

Das Urheberrecht wird durch mehrere Regelungen im Interesse der Öffentlichkeit an Informationen eingeschränkt.<sup>46</sup> So ist es etwa stets zulässig, einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken zur Verwendung in **Verfahren vor einem Gericht**, einem Schiedsgericht oder einer **Behörde** herzustellen oder herstellen zu lassen (§ 45 UrhG).<sup>47</sup> Im Interesse umfassender und rascher Berichterstattung<sup>48</sup> und schneller Unterrichtung<sup>49</sup> wird das Urheberrecht an **öffentlichen Reden** (§ 48 UrhG) und **Zeitungsartikeln und Rundfunkkommentaren** (§ 49 UrhG) eingeschränkt. Im Rahmen der **Berichterstattung über Tagesereignisse** in Funk, Film und Zeitungen dürfen geschützte Werke in angemessenem Umfang vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden (§ 50 UrhG).

**Werke an öffentlichen Plätzen** dürfen mit Mitteln der Malerei oder Grafik, durch Lichtbild oder durch Film vervielfältigt werden und durch diese Mittel verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden (§ 59 UrhG). Typischerweise geschieht dies durch Fotografie. Voraussetzung dafür ist,

---

43 Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2001/29/EG zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:167:0010:0019:DE:PDF>.

44 BGH GRUR 2002, 963 (Elektronischer Pressespiegel). Weitere Nachweise bei Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, Vorbemerkung zu §§ 44 a ff., Rdn. 7, sowie Nielen, Interessenausgleich in der Informationsgesellschaft, S. 272 FN 1370, der aber zu dem Ergebnis kommt, dass eine generell enge Auslegung der Schrankenregelungen nicht gerechtfertigt ist, S 271 ff und 299 f.

45 Vgl. hierzu unten unter Gliederungspunkt 5. Regelungsdichte - Offenheit für neue Nutzungsformen.

46 Die nachfolgenden Ausführungen unter den Gliederungspunkten 2.5.1 bis 2.5.4 sind im Wesentlichen der Arbeit von Trips-Hebert/Glatzel Grundstrukturen und -begriffe des geltenden Urheber- und Leistungsschutzrechts. (S. 10 ff.) entnommen.

47 Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, § 45 Rdn. 1.

48 Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, § 49 Rdn. 1.

49 Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, § 48 Rdn. 1.

---

dass sich das Werk bleibend im öffentlichen Raum befindet und es von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sichtbar ist.<sup>50</sup> Nicht von einem öffentlichen Platz aus hergestellt ist eine Vervielfältigung, wenn ein Hilfsmittel wie eine Leiter herangezogen werden muss, um den Blick über eine Mauer oder Hecke zu gewährleisten, oder wenn z. B. von einem Nachbarhaus aus fotografiert wird.<sup>51</sup>

Die **Verhüllung des Reichstages** durch das Künstlerpaar Christo und Jean-Claude war z. B. nicht bleibend und damit insofern nicht frei verwertbar, da diese Installation von vornherein nur für eine Dauer von zwei Wochen geplant war.<sup>52</sup>

### 2.5.2. Kommunikationsfreiheit

Im Interesse einer freien geistigen Auseinandersetzung wird ein **Zitatrecht** gewährt (§ 51 UrhG).<sup>53</sup> Zulässig ist danach die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck **gerechtfertigt** ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

- einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
- Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden oder
- einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

Im Interesse der Kommunikationsfreiheit ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken zudem zulässig, wenn sie als **unwesentliches Beiwerk** neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe anzusehen sind (§ 57 UrhG). Unwesentliches Beiwerk ist nach der gebotenen engen Auslegung nur, was in Bezug zum Hauptgegenstand so nebensächlich ist, dass es aufgrund seiner fehlenden Beziehung zum eigentlichen Gegenstand der Verwertung letztlich ausgetauscht werden könnte, ohne die Gesamtwirkung zu beeinträchtigen.<sup>54</sup>

### 2.5.3. Schul-, Bildungs- und soziale Zwecke

Das Urheberrecht wird darüber hinaus eingeschränkt, um Nutzungen für bestimmte Schul-, Bildungs- und soziale Zwecke zu ermöglichen (§ 46 UrhG). So dürfen etwa, veröffentlichte kleine

---

50 Lüft, in: Wandtke/Bullinger. Urheberrecht, § 59 Rdn. 3.

51 BGH, GRUR 2003, 1035, 1037.

52 BGH, GRUR 2002, 605, 605 f.

53 Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, § 51 Rdn. 1.

54 Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, § 57 Rdn. 2.

---

Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften **zur Veranschaulichung im Unterricht** an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern öffentlich zugänglich gemacht werden, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist (§ 52a UrhG).

In bestimmtem Umfang ist es ferner zulässig, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten **elektronischen Leseplätzen** zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen (§ 52b UrhG).

#### 2.5.4. Individualinteressen

Privilegierungen zu Gunsten der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch – **Privatkopie** – finden sich in § 53 UrhG. Zulässig sind danach einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch, sofern sie keinen Erwerbszwecken dienen und soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird.

Spezielle Schranken, die einem Individualinteresse dienen, sind außerdem für die Benutzung von **Datenbankwerken** (§ 55a UrhG) und für das Urheberrecht an **Bildnissen** (§ 60 UrhG) normiert. Auch für den Umgang mit **Computerprogrammen** wurden spezielle Schranken eingeführt (§§ 69d, 69e UrhG).

### 3. Neue Ansätze zur Inhaltsbestimmung und Neujustierung des Interessenausgleichs

Trotz seines Bedeutungszuwachses erfährt das Urheberrecht in Teilen der Gesellschaft einen Akzeptanzverlust, der dazu führt, dass seine Legitimität in Frage gestellt wird. In der Wissenschaft wird daher von verschiedenen Autoren eine Neubegründung gefordert, die dem traditionell ganz auf die Belange des Werkschöpfers fokussierten Urheberrecht eine **verstärkte gesellschaftliche Verantwortung und Offenheit auferlegt**.<sup>55</sup>

In seiner Geschichte ist das Urheberrecht immer wieder an neue Technologien angepasst worden. Für alle technischen Neuerungen hat der Gesetzgeber Lösungen gefunden. Aufgrund der Herausforderungen durch Internet und Digitalisierung mehren sich in neuerer Zeit die Stimmen, die eine grundsätzliche Neubestimmung fordern, weil die einfache Übertragung der Regelungen aus der „analogen Welt“ auf das digitale Zeitalter den Anforderungen der Informationsgesellschaft nicht mehr gerecht werde.<sup>56</sup> Der zu beobachtende **Akzeptanzverlust des Urheberrechts** in weiten

---

55 Vgl. Lehmann. Die Krise des Urheberrechts in der digitalen Welt. S. 169. Kreuzer. Das Modell des deutschen Urheberrechts und Regelungsalternativen. Ders.. Den gordischen Knoten durchschlagen – Ideen für ein neues Urheberrechtskonzept. S. 45ff. Hansen. Warum Urheberrecht? Die Rechtfertigung des Urheberrechts unter besonderer Berücksichtigung des Nutzerschutzes. Ders.. Das Urheberrecht in der Legitimationskrise – Ansätze für eine rechtstheoretische Neuorientierung. S. 57.

56 „Inhalt und Struktur des Eigentumsbegriffs und des Urheberrechts müssen auf den Prüfstand“, so Wandtke, in: Wandtke/Bullinger. Urheberrecht, Einl. Rdn. 1. Kreuzer. Den gordischen Knoten durchschlagen – Ideen für ein



Bevölkerungskreisen sei zugleich Folge und Ursache der **urheberrechtlichen Legitimationskrise**. Dies führe zu der Frage, wie das Urheberrecht ausgestaltet und besser begründet werden könne, damit es von den Mitgliedern der Gesellschaft wieder als richtig und notwendig akzeptiert werde.<sup>57</sup>

Das geltende deutsche Urheberrecht basiert auf einer rein individualrechtlichen Begründung: Im Mittelpunkt steht der Urheber/Schöpfer. Ihm sind danach die Früchte seiner geistigen Tätigkeit zuzuordnen.<sup>58</sup> Das gilt sowohl persönlichkeitsrechtlich als auch vermögensrechtlich.<sup>59</sup> Der Urheber erhält das ausschließliche Verwertungsrecht. Erfolgreich wäre das Urheberrecht auf Dauer aber nur, so die Kritik, wenn es neben den berechtigten Schutzinteressen der Urheber und Verwerter auch den **Anliegen der werknutzenden Allgemeinheit** in der Informationsgesellschaft angemessen Rechnung tragen würde.<sup>60</sup> Die Überlegungen könnten von der **Zielvorstellung einer „offenen Kultur“** getragen werden. Offene Kultur bedeutet **nicht notwendig kostenfrei**, sondern meint eine Kultur, in der möglichst viele Inhalte **barriere- bzw. erlaubnisfrei** zugänglich wären.

Vor allem zwei umfangreiche Dissertationen haben in jüngerer Zeit Begründungsmodelle für eine grundsätzliche Neuregelung des Urheberrechts geliefert, die Arbeiten von Till Kreutzer<sup>61</sup> und Gerd Hansen.<sup>62, 63</sup>

**Kreutzer** kritisiert, dass das Urheberrecht noch immer am Leitbild des freischaffenden Künstlers traditioneller Werkarten orientiert sei. Digitale Werke hätten zu einem **Funktionswandel** des Urheberrechts geführt, dem das auf dem Droit d’Auteur-System und der Theorie vom geistigen Eigentum basierende Urheberrecht nicht mehr gerecht werden könne. Auch die **Ausdehnung des Schutzbereichs auf technisch-funktionale Werkformen** sei mit diesem Begründungsansatz nicht mehr vereinbar. Die Schutzrechte seien immer weiter ausgedehnt worden, während die Schranken zurückgedrängt worden seien, so dass sich ein Regel-Ausnahme-Prinzip ergibt, bei dem der

---

neues Urheberrechtskonzept. S. 45ff. Leistner/Hansen. Die Begründung des Urheberrechts im digitalen Zeitalter. Versuch einer Zusammenführung von individualistischen und utilitaristischen Rechtfertigungsbemühungen. GRUR 2008, S. 479ff. Hansen. Das Urheberrecht in der Legitimationskrise – Ansätze für eine rechtstheoretische Neuorientierung. S. 56ff.

- 57 So Hansen. Das Urheberrecht in der Legitimationskrise – Ansätze für eine rechtstheoretische Neuorientierung. S. 57.
- 58 Zur Rechtfertigung des Urheberrechts siehe bereits oben unter 2.2. Sämtliche individualistischen Begründungsansätze für das Urheberrecht überprüft Stallberg. Urheberrecht und moralische Rechtfertigung. S. 57ff. Vgl. auch Leistner/Hansen. Die Begründung des Urheberrechts im digitalen Zeitalter. Versuch einer Zusammenführung von individualistischen und utilitaristischen Rechtfertigungsbemühungen. GRUR 2008, S. 481ff.
- 59 Vgl. zum Ganzen Gounalakis. Urheberrecht im ideologischen Zangengriff. S. 217 f.
- 60 So Hansen. Das Urheberrecht in der Legitimationskrise – Ansätze für eine rechtstheoretische Neuorientierung. S. 58.
- 61 Kreutzer. Das Modell des deutschen Urheberrechts und Regelungsalternativen (2008).
- 62 Hansen. Warum Urheberrecht? Die Rechtfertigung des Urheberrechts unter besonderer Berücksichtigung des Nutzerschutzes (2009).
- 63 Vgl. auch Nielsen. Interessenausgleich in der Informationsgesellschaft (2009).

---

Schutz des Urhebers die Regel, die Nutzung von Werken oder Wissen aber als Ausnahme angesehen wird. Dies entspreche aber nicht den Anforderungen einer Informationsgesellschaft. Kreuzer schlägt daher eine **konzeptionelle Gleichwertigkeit von Schutzinteressen des Urhebers und Nutzungsinteressen** vor, die in folgende **Schutzzweckdefinition** mündet: „Urheberrechte werden nur dann und insoweit gewährt, als sie die Erzeugung, Veröffentlichung und Nutzung von kreativen Schöpfungen fördern und keine höherrangigen widersprechenden Interessen beeinträchtigen. Regelungen des geschriebenen Rechts, die diesem Zweck zuwiderlaufen, sind unzulässig.“<sup>64</sup> Mit Hilfe dieser Schutzzweckklausel will Kreuzer die vielen „prekären Baustellen des Urheberrechts“ wie unfaire Vertragspraktiken, unangemessene Ausschließlichkeitsrechte, verwaiste Werke und zu lange Schutzdauer ohne Systembrüche sinnvollen Lösungen zuführen.<sup>65</sup> Darüber hinaus will er zwischen ideellem und materiellem Schutz systematisch unterscheiden, zwischen einem funktionsorientierten, auf das Produkt und dessen Schutzanforderungen abgestimmten „**Werkschutzrecht**“ und einem „**Urheberschutzrecht**“. Während dieses auf den Schutz der persönlichen Beziehungen des Urhebers zu seinem Werk begrenzt sei (z.B. Namensnennung, Schutz gegen Entstellungen), solle dem Werkschutzrecht der oben dargestellte geänderte Schutzzweck zugrunde gelegt werden. Damit ziele dieses Recht nicht in erster Linie auf einen möglichst umfassenden Schutz des Urhebers ab, sondern auf einen möglichst angemessenen Schutz des Erzeugnisses. Der Schutzzumfang könne so nach Abwägung der Interessen möglichst optimal an die konkreten Belange des jeweiligen Werkes und dessen Nutzung angepasst werden.<sup>66</sup> Bestünden damit für die jeweilige Nutzungsform überwiegende Interessen an freier Nutzung, würden diese schon von vornherein nicht dem Urheberrecht unterfallen bzw. nur in Form wirtschaftlicher Beteiligungsansprüche anstelle eines Ausschließlichkeitsrechts. Auf der Basis dieses Konzepts könne beispielsweise entschieden werden, dass die Archivierung von Werken durch Kulturinstitutionen, gleich mit welchen Mitteln, generell erlaubt sei. Auch könne man so – sofern man in einer Abwägung dazu komme, dass dies gerechtfertigt wäre – sämtliche Nutzungen zu privaten Zwecken oder generell den kreativen Umgang mit bestehenden Werken freistellen oder gegen Vergütung allgemein gestatten.<sup>67</sup>

Auch **Hansen** begründet im Rahmen seiner Dissertation<sup>68</sup> einen **neuen Rechtfertigungsansatz** für das Urheberrecht, um eine stärker nutzerorientierte Ausgestaltung des Urheberrechts zu ermöglichen. Dieser Ansatz zieht neben dem auf der naturrechtlichen Idee vom geistigen Eigentum beruhenden *Droit d’Auteur*-System die gemeinwohlorientierten Begründungen des Urheberrechts

---

64 Kreuzer. Den gordischen Knoten durchschlagen – Ideen für ein neues Urheberrechtskonzept. S. 50. Dieser kurze Beitrag basiert auf den in der Dissertation entwickelten Konzepten.

65 Kreuzer. Den gordischen Knoten durchschlagen – Ideen für ein neues Urheberrechtskonzept. S. 51.

66 Vgl. Kreuzer. Den gordischen Knoten durchschlagen – Ideen für ein neues Urheberrechtskonzept. S. 52.

67 Kreuzer. Den gordischen Knoten durchschlagen – Ideen für ein neues Urheberrechtskonzept. S. 54.

68 Hansen. Warum Urheberrecht? Die Rechtfertigung des Urheberrechts unter besonderer Berücksichtigung des Nutzerschutzes (2009). Vgl. hierzu in kürzerer Form auch Leistner/Hansen. Die Begründung des Urheberrechts im digitalen Zeitalter. GRUR 2008, S. 479 ff., sowie Hansen. Das Urheberrecht in der Legitimationskrise – Ansätze für eine rechtstheoretische Neuorientierung. S. 57.

---

stärker heran und führt zu einer **Synthese individualistischer und utilitaristischer Begründungsstränge**.<sup>69</sup> Auch Hansen schlägt eine **Schutzzweckklausel** vor, die als **Präambel des Urhebergesetzes** die Synthese aus individualistischen und kollektivistischen (utilitaristischen) Begründungsansätzen positivistisch ausgestaltet. Funktion einer solchen Schutzzweckbestimmung wäre zum einen die rechtstheoretische und rechtspolitische Gesetzesrechtfertigung und zugleich eine Grundlage für eine teleologische Auslegung des Gesetzes zu geben.<sup>70</sup> Ferner wird vorgeschlagen, die enumerativen Schranken durch eine **Generalklausel** zu ergänzen, um angesichts des digitalen Wandels mehr Flexibilität zu gewinnen.<sup>71</sup> Eine entsprechende Ausgestaltung des Urheberrechts wird für grundsätzlich vereinbar mit den Vorgaben der Verfassungsrechtsordnung gehalten.<sup>72</sup> Voraussetzung für entsprechende Gesetze de lege ferenda wäre jedoch eine Überarbeitung der Informationsgesellschaftsrichtlinie mit ihrem starren, enumerativen Schrankenkatalog.

Beide Autoren halten auf der Basis ihrer Konzepte eine Verkürzung der Schutzdauer für möglich.<sup>73</sup>

#### 4. Befristung des Urheberrechts

##### 4.1. Schutzdauer

Der urheberrechtliche Schutz beginnt mit der Schöpfung des Werkes und endet gemäß § 64 UrhG **70 Jahre nach Tod des Autors** (post mortem auctoris). Verschiedene Ausnahmen von dieser Regel sind in den §§ 65 – 67 UrhG geregelt. Die Leistungsschutzrechte genießen in der Regel eine niedrigere Schutzdauer. In Europa wurde die Schutzdauer aufgrund der Richtlinie 93/98/EWG vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts einheitlich auf 70 Jahre angeglichen.<sup>74</sup> Wenn nach Ablauf dieser Frist das Urheberrecht erlischt wird das Werk **gemeinfrei**, d.h. jeder darf es beliebig nutzen. Die zeitliche Begrenzung der Eigentümerrechte, die im Sachenrecht nahezu unbekannt ist, ist für die Immaterialgüterrechte typisch.<sup>75</sup> Als bedeutendste Beschränkung des Urheberrechts bedarf sie der Rechtfertigung.<sup>76</sup>

---

69 Vgl. auch Leistner/Hansen. Die Begründung des Urheberrechts im digitalen Zeitalter. GRUR 2008, S. 479, 485, 490.

70 Leistner/Hansen. Die Begründung des Urheberrechts im digitalen Zeitalter. GRUR 2008, S. 479, 486.

71 Leistner/Hansen. Die Begründung des Urheberrechts im digitalen Zeitalter. GRUR 2008, S. 479, 487.

72 Leistner/Hansen. Die Begründung des Urheberrechts im digitalen Zeitalter. GRUR 2008, S. 479, 480.

73 Vgl. hierzu noch nachfolgend unter Gliederungspunkt 4.

74 In den meisten Mitgliedstaaten der Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ) ist es bei der Schutzdauer von 50 Jahren nach dem Tod des Urhebers geblieben (Art. 7 RBÜ). Art. 12 TRIPS gewährleistet eine Mindestschutzdauer von 50 Jahren ab dem Ende des Kalenderjahrs der gestatteten Veröffentlichung.

75 Schack. Urheber- und Urhebervertragsrecht. Rdn. 515.

76 Rehbinder. Urheberrecht. Rdn. 104.

#### 4.2. Rechtfertigung der Befristung

Auf Grund ihrer potentiellen Ubiquität kann der Allgemeinheit der Zugang zu Geisteswerken ermöglicht werden, ohne dass dem Urheber sein Gut entzogen werden muss. Dies kennzeichnet eine andere Interessenlage als beim Sacheigentum. Ferner haben schöpferische Werke die Tendenz, zum Kulturerbe der Gesellschaft zu werden; sie wandeln sich allmählich von der ureigenen Schöpfung des Urhebers zum Allgemeingut.<sup>77</sup> Doch sollen der Urheber und seine Erben das Werk in der Zeitspanne des Schutzes verwerten und als Anreiz für kreatives Schaffen den verdienten Lohn für die geistige Schöpfung erhalten können. Die dogmatisch überzeugendste Begründung für eine zeitliche Befristung des Urheberrechts liegt in seinem persönlichkeitsrechtlichen Bestandteil, dem **ideellen Band zwischen dem Urheber und seinem Werk**. Dieser direkte Bezug bewirkt, dass nach dem Tod der Bezugsperson notwendigerweise auch deren persönlichkeitsrechtliche Interessen nicht ewig fortbestehen können. Dem Wesen der persönlichkeitsrechtlichen Komponente des Urheberrechts ist damit eine zeitliche Schranke immanent. Dies trifft zwar auf die vermögensrechtliche Komponente des Urheberrechts nicht zu. Aufgrund der monistischen Auffassung des Urheberrechts ist jedoch eine einheitliche Behandlung der beiden Komponenten und eine Befristung erforderlich.<sup>78</sup>

Hinsichtlich der **Bemessung der Schutzdauer** ist zu berücksichtigen, dass die Ausstrahlung der Persönlichkeit des Urhebers auch über seinen Tod hinaus fortbesteht. Das Urheberrecht muss danach so lange bestehen, wie die **Erinnerung an den lebenden Urheber** reicht. Die heutige Schutzfrist von 70 Jahren wird damit begründet, dass danach in der Regel keine Erben mehr leben, die den Urheber noch persönlich gekannt haben.<sup>79</sup>

#### 4.3. Ansätze für eine Verkürzung der Schutzdauer

Die pauschale Schutzfrist von 70 Jahren p.m.a. unabhängig von der Schöpfungshöhe und für alle Werkkategorien gleichermaßen wird verschiedentlich als zu lang angesehen, um einen angemessenen Interessenausgleich zu gewährleisten. Dies gilt vor allem für technisch-funktionale Werke mit kurzen Entwicklungs- und Nutzungszyklen wie beispielsweise Computerprogramme, die auf Grund des geltenden Rechts wie die anderen Werke auch mehr als 100 Jahre Urheberrechtsschutz genießen können. Aber auch für die meisten Werke der Musik (Schlager und Hits), der Tagesberichterstattung und sogar für Filme geht die Schutzdauer weit über das hinaus, was zum Anreiz kreativer Leistungen erforderlich wäre.<sup>80</sup> Außerdem wird die überwiegende Zahl der geschaffenen Werke in unserer schnelllebigen Medien- und Konsumgesellschaft tatsächlich nur für einen relativ kurzen Zeitraum kommerziell ausgewertet.<sup>81</sup> Eine zu lang bemessene Schutzdauer kann

---

77 Vgl. Schack. Urheber- und Urhebervertragsrecht. Rdn. 515. Ausführlicher zur Rechtfertigung Rehbinder. Urheberrecht Rdn. 104 ff.

78 So Rehbinder. Urheberrecht Rdn. 109.

79 Schack. Urheber- und Urhebervertragsrecht. Rdn. 518.

80 Kreutzer. Den gordischen Knoten durchschlagen – Ideen für ein neues Urheberrechtskonzept. S. 54. Dreier, in: Dreier/Schulze. Urheberrechtsgesetz. Vor §§ 64 ff. Rdn. 1.

81 Hansen. Warum Urheberrecht? S. 369.

---

dazu führen, dass eine freie Nutzung erst möglich wird, wenn kein Nutzungsinteresse an dem Werk mehr besteht.

Die beiden bereits genannten Autoren Hansen und Kreutzer haben in ihren Dissertationen (losgelöst von Europa- und völkerrechtlichen Vorgaben) differenzierende Konzepte für die Schutzdauer entwickelt.<sup>82</sup>

#### 4.3.1. Vorschlag von Hansen

Da sich empirisch nicht befriedigend ermitteln lasse, wie lang der urheberrechtliche Schutz bemessen sein muss, um die Schaffung und Verbreitung von Geisteswerken zu stimulieren, will Hansen die Marktteilnehmer selbst darüber entscheiden lassen, wie lange sie den urheberrechtlichen Schutz in Anspruch nehmen wollen. Dies lasse sich durch eine radikale Verkürzung auf eine beispielsweise **fünfjährige Schutzfrist ab Veröffentlichung** mit anschließender, gebührenpflichtiger mehrmaliger **Verlängerungsoption** erreichen.<sup>83</sup> Anknüpfung für den Schutzfristbeginn könne der Zeitpunkt der Veröffentlichung sein, oder aber der Schaffung oder einer Registrierung des jeweiligen Werks. Für veröffentlichte und unveröffentlichte Werke solle ein unterschiedliches Schutzfristregime gelten: Für veröffentlichte Werke soll die Schutzfrist fünf Jahre nach Erstveröffentlichung ablaufen, sofern der Urheber bzw. Rechteinhaber nicht von der Verlängerungsoption Gebrauch macht. Für unveröffentlichte Werke soll der ab Werkschöpfung gewährte Schutz erst mit Ablauf des Kalenderjahres auslaufen, in dem der Urheber verstorben ist.<sup>84</sup>

#### 4.3.2. Vorschlag von Kreutzer

Auf der Basis seines zwischen dem persönlichkeitsbezogenen Urheberschutz und den vermögensrechtlichen Werkschutzinteressen unterscheidenden Konzepts kommt Kreutzer zu dem Ergebnis, dass die Schutzdauer hinsichtlich der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Schutzpositionen an das geltende Urheberrecht angelehnt werden könne.<sup>85</sup> Hinsichtlich des Werkschutzes seien die sich aus dem multipolaren Begründungsansatz ergebenden Partikular- und Kollektivinteressen angemessen ins Verhältnis zu setzen und zum Ausgleich zu bringen.<sup>86</sup> Auch die Schutzdauer sei so auszugestalten, dass sie die zu berücksichtigenden Interessen in Einklang bringt. Daher sei ein Modell für eine flexible, an die Interessenlage angepasste Schutzdauerregelung zu finden. Ausgangspunkt von Kreutzers Überlegungen ist das Konzept der **Urhebernachfolgevergütung**.<sup>87</sup> Danach werden die relevanten Rechtspositionen nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt

---

82 Hansen. Warum Urheberrecht? S. 368 ff. Kreutzer. Das Modell des deutschen Urheberrechts und Regelungsalternativen S. 372 ff., 430, 478 ff.

83 Hansen. Warum Urheberrecht? S. 370 ff. unter Hinweis darauf, dass ein ähnlicher Ansatz bereits von Lessig angedacht worden war, S. 371 in FN 1433.

84 Hansen. Warum Urheberrecht? S. 374.

85 Kreutzer. Das Modell des deutschen Urheberrechts und Regelungsalternativen S. 430.

86 Kreutzer. Das Modell des deutschen Urheberrechts und Regelungsalternativen S. 478.

87 Kreutzer. Das Modell des deutschen Urheberrechts und Regelungsalternativen S. 481 ff.

---

als **Ausschließlichkeitsrechte** und danach nur noch in Form **wirtschaftlicher Beteiligungsansprüche** gewährt, bevor die Verwendung frei wird.<sup>88</sup> Differenzierungen nach Fallgruppen sind sowohl bei der Grundschutzdauer als auch bei der Nachfolgevergütung möglich. Als ergänzende Möglichkeit des Interessenausgleichs könne die Nachfolgevergütungspflicht insgesamt auf gewerbliche Nutzungen beschränkt werden.<sup>89</sup>

## 5. Regelungsdichte - Offenheit für neue Nutzungsformen

### 5.1. Auf Seiten der Urheber

Die zur Zeit bekannten Verwertungsformen sind im Gesetz nur exemplarisch aufgeführt. Es sind also auch künftige, bisher unbekannte Verwertungsformen dem Urheber vorbehalten.<sup>90</sup> Die Aufzählung der Verwertungsrechte in § 15 Abs. 2 UrhG ist nur beispielhaft.<sup>91</sup> Lässt eine tatsächliche oder rechtliche Entwicklung eine bis dahin eindeutige und vollständige Regelung lückenhaft, ergänzungsbedürftig und zugleich ergänzungsfähig werden und entsteht dadurch zu Lasten der Urheber eine absolute Schutzlücke, so ist diese Lücke nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch verfassungskonforme Auslegung zu schließen.<sup>92</sup>

### 5.2. Auf Seiten der Nutzer

Die Nutzungen sind als Ausnahme und Einschränkung des umfassenden Urheberrechts abschließend in den Schrankenbestimmungen geregelt. Bei der Auslegung der Schrankenbestimmungen gilt daher bislang der Grundsatz der engen Schrankenauslegung.<sup>93</sup> Der Bundesgerichtshof betont jedoch, dass weder der von der seinerzeitigen Technologie geprägte Wortlaut entscheidend sei, noch die engst mögliche Auslegung, sondern vielmehr der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck der Regelung unter Abwägung der widerstreitenden Interessen und verfassungsrechtlich geschützten Rechte.<sup>94</sup> Der Grundsatz einer engen Auslegung von Schrankenbestimmungen stehe einer analogen Anwendung bestehender Schrankenbestimmungen nicht grundsätzlich entgegen sofern eine **Regelungslücke** bestehe und der Sinn und Zweck der Ausnahmeregelung eine Analogie geboten

---

88 Kreutzer. Das Modell des deutschen Urheberrechts und Regelungsalternativen S. 485.

89 Kreutzer. Das Modell des deutschen Urheberrechts und Regelungsalternativen S. 487.

90 Rehbinder. Urheberrecht Rdn. 295.

91 Kreutzer. Den gordischen Knoten durchschlagen – Ideen für ein neues Urheberrechtskonzept. S. 53.

92 So jüngst BVerfG, Beschluss vom 30.08.2010 – 1 BvR 1631/08 („Drucker und Plotter“), zitiert nach Beck-online, Nr. 64.

93 Nachweise bei Dreier, in: Dreier/Schulze. Urheberrechtsgesetz. Vorbemerkung zu §§ 44 a ff., Rdn. 7. Hierzu bereits oben unter 2.5. Eine generell enge Auslegung der Schrankenregelungen hält Nielsen für nicht gerechtfertigt, Interessenausgleich in der Informationsgesellschaft S. 271 ff, 299 f. Kritisch auch Raue/Hegemann, in: Hoeren/Sieber. Handbuch Multimedia-Recht. 7.3 Rdn. 12 ff.

94 BGH GRUR 2002, 963 (Elektronischer Pressespiegel).

erscheinen lasse.<sup>95</sup> Ein im Rahmen der Schrankenregelungen verwendeter Begriff könne infolge technischer Fortentwicklungen veralten und mithin zur Durchsetzung des mit der Schranke verfolgten Zweckes gegebenenfalls auch eine extensive Auslegung erforderlich sein. Dabei seien nicht nur die Interessen der Urheber und Rechteinhaber zu berücksichtigen, sondern zugleich die durch die Schrankenbestimmungen geschützten Interessen ihrem Gewicht entsprechend für die Auslegung der gesetzlichen Regelung heranzuziehen.<sup>96</sup>

Insgesamt wird eine vorsichtige Öffnung der Schrankenbestimmungen für ihre Anwendung auf neue technische Sachverhalte registriert, die jedoch die Grenzen der zulässigen Auslegung nicht überschreiten könne. Insoweit sei dann der Gesetzgeber gefragt.<sup>97</sup> Aus Sicht der Nutzer führt dies zu dem Dilemma, dass die Verwertungsrechte im Zweifel jede neue technische Entwicklung ohne eine Änderung des Gesetzes erfassen, eine ausgleichende Berücksichtigung der Interessen der Nutzer aber nur über den Weg der Gesetzesänderung möglich ist.<sup>98</sup>

## 6. Verwertung - Lizenzierung des Urheberrechts

Das Urheberrecht ist **unübertragbar und unverzichtbar**. Dies ist Ausdruck des Rechtsgedankens, dass sowohl persönlichkeitsrechtliche als auch vermögensrechtliche Interessen an dem Werk in unauflöslicher Verbindung zueinander und zum Urheber stehen. Das Urheberrecht selbst verbleibt also stets beim Urheber oder seinen Erben.<sup>99</sup> Der Werkschaffende hat ein **Monopol auf die Verwertung** seines Werkes. Auf Grund dieses Verwertungsmonopols kann der Urheber anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (vgl. § 31 Abs. 1 Satz 1 UrhG). Die Einräumung oder **Übertragung von Nutzungsrechten** wird auch als **Lizenzierung** bezeichnet. Die wirtschaftliche Auswertung des Werkes erfolgt dann durch den Verwerter, der für das Werk mit einem Honorar bezahlt.<sup>100</sup> So kann der Urheber durch die Schöpfung eines Werkes Geld verdienen.

Es ist jedoch nicht immer im Interesse des Urhebers, sein Werk über eine Lizenz zu monetarisieren. Stattdessen kann es auch in seinem Interesse sein, das Werk selbst direkt über das Internet weltweit kostenlos für jedermann zugänglich zu machen. Er kann hierbei aus reinem Altruismus

---

95 BGH GRUR 1987, 362, 363 (Filmzitat).

96 BGH GRUR 2002, 963, 964 f. (Elektronischer Pressespiegel).

97 So Dreier, in: Dreier/Schulze. Urheberrechtsgesetz. Vorbemerkung zu §§ 44 a ff., Rdn. 7 a. E..

98 So Nielsen. Interessenausgleich in der Informationsgesellschaft S. 274. Ähnlich Kreuzer. Das Modell des deutschen Urheberrechts und Regelungsalternativen S. 295.

99 Paul, in: Horen/Sieber. Handbuch Multimedia-Recht Teil 7.4 Rdn. 6.

100 Schack. Urheber- und Urhebervertragsrecht. Rdn. 1068. Paul, in: Horen/Sieber. Handbuch Multimedia-Recht Teil 7.4 Rdn. 11.

---

handeln, aber auch in dem Wunsch, sein Werk zu verbreiten und selbst bekannter zu werden oder auf diese Weise dazu beizutragen, dass durch einen freien Austausch von Wissen, Ideen und Informationen mehr neue Werke erschaffen und bestehende Werke weiterentwickelt werden.

Die Freigabe eines Werkes erfolgt durch offene Lizenzen (hierzu unten unter 6.2), seine Vermarktung durch Lizenzverträge.

#### 6.1. Private Lizenzverträge im Bereich digitaler Informationsgüter/Total Buy-out, angemessene Vergütung

##### 6.1.1. Urhebervertragsrecht

Auch im Urheberrecht herrscht grundsätzlich Vertragsfreiheit. Der Urheber kann (theoretisch) frei entscheiden, mit wem und zu welchen Konditionen er Nutzungsverträge abschließen will. Allerdings darf die Vertragsfreiheit nicht zur Diktierfreiheit des wirtschaftlich Stärkeren oder Erfahreneren pervertieren.<sup>101</sup> Zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern wurden daher im Jahre 2002 zwingende Ansprüche auf **angemessene Vergütung (§ 32 UrhG)** und **Nachforderung (§ 32 a UrhG)** verankert. Hintergrund dieser Regelungen ist der das Urheberrecht prägende **Beteiligungsgrundsatz**. Danach sind Urheber an dem wirtschaftlichen Nutzen, der aus ihren Werken gezogen wird, zu beteiligen. Dieser Grundsatz wird nun in **§ 11 Satz 2 UrhG** ausdrücklich hervorgehoben; danach dient das Urheberrecht auch der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes. Der vertragliche Anspruch der Urheber auf eine angemessene Vergütung oder Nachforderung ist beidseitig **zwingendes Vertragsrecht** (§ 32 Abs. 3 Satz 1 UrhG).

##### 6.1.2. Buy-out Verträge

Gemäß § 31 Abs. 1 UrhG kann der Urheber anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen. Dabei kann das Nutzungsrecht als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden (vgl. § 31 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2). Überträgt der Urheber exklusive Nutzungsrechte (auch „ausschließliche Nutzungsrechte“ genannt) für bestimmte Nutzungsformen an einen Vertragspartner, kann er die Nutzung nicht mehr anderen gestatten und ist auch selbst nicht mehr berechtigt, sein Werk anders als zu privaten Zwecken zu nutzen.<sup>102</sup> Der Verwerter verpflichtet sich im Gegenzug, dem Urheber eine Vergütung zu bezahlen. Sie besteht meist in einer prozentualen Beteiligung am Verwertungserlös, auf die ein eventuell gezahlter Vorschuss angerechnet wird. Allerdings gibt es auch die Möglichkeit ein Pauschalhonorar zu vereinbaren.<sup>103</sup> Lassen sich Verwerter von den Ur-

---

101 So Rehbinder. Urheberrecht. Rdn. 609.

102 Kreuzer. Vertragsrecht, Urheberrecht und kreative Arbeit. In: Arbeit 2.0: Urheberrecht und kreatives Schaffen in der digitalen Welt. S. 278.

103 Schack. Urheber- und Urhebervertragsrecht. Rdn. 1075.



hebern **sämtliche Nutzungsrechte gegen ein Pauschalhonorar** einräumen so wird dieser Nutzungsvertrag als sog. **Buy-out-Vertrag** bezeichnet.<sup>104</sup> Der Urheber profitiert bei solchen Vereinbarungen von seinem Urheberrecht nur in Form der Einmalzahlung. Der weitere wirtschaftliche Erfolg oder Misserfolg entzieht sich danach seinen Einfluss- und Partizipationsmöglichkeiten.<sup>105</sup> Aufgrund der Marktverhältnisse können die meisten Urheber auf den Umfang der auf ihre Vertragspartner zu übertragenden Rechte oder ihr Honorar wenig bis gar keinen Einfluss nehmen, da die Verwerter im Verhältnis zu freischaffenden Kreativen zumeist sowohl Preise als auch Bedingungen diktieren. Wer diese Vertragsbedingungen nicht akzeptiert setzt sich der Gefahr aus, keine Abnehmer mehr für seine Werke zu finden.<sup>106</sup> Buy-out-Verträge finden weit reichend Verwendung, vor allem in der Zeitungs- und Verlagswirtschaft, zwischen Filmschaffenden und Fernsehproduzenten, in der Musikbranche oder der Computerspielindustrie.

Buy-out Verträge sind rechtlich unbedenklich, wenn der umfassenden Rechtseinräumung eine angemessene Vergütung gegenübersteht.<sup>107</sup> Ob dies der Fall ist, ist immer eine Frage der Umstände im Einzelfall.<sup>108</sup>

#### 6.1.3. Buy-out Verträge und Zweckübertragungstheorie

Die **Zweckübertragungstheorie** oder **Vertragszwecktheorie** gehört zu den grundlegenden Prinzipien des Urhebervertragsrechts und bedeutet, dass der Urheber keine weitergehenden Nutzungsrechte einräumt, als es der Zweck des Vertrages erfordert (§ 31 Abs. 5 UrhG). Auch dieses Prinzip hat zum Ziel, dem Urheber eine möglichst weitgehende Beteiligung an den wirtschaftlichen Früchten seines Werkes zu sichern. § 31 Abs. 5 UrhG kann als Auslegungsregel jedoch nur zum Zuge kommen, wenn die Nutzungsarten im Vertrag nicht ausdrücklich einzeln aufgeführt werden.<sup>109</sup> Vielfach werden in Urheberrechtsverträgen aber umfassende Kataloge aller denkbaren Nutzungsarten aufgenommen, die zwar konkret die Nutzungsbefugnisse des Erwerbers bezeichnen, aber weit über den jeweiligen Vertragszweck hinausreichen und mit einer in Anbetracht dessen verhältnismäßig geringen Pauschalabgeltung an den Urheber vergütet werden. Diese Praxis widerspricht zwar dem Schutzzweck des § 31 Abs. 5 Satz 1 UrhG, wird aber wegen des Grundsatzes der Vertragsfreiheit gleichwohl anerkannt.<sup>110</sup>

---

104 Wandtke/Grunert, in: Wandtke/Bullinger. Urheberrecht Vormerkung vor §§ 31 ff Rdn. 92.

105 Kreutzer. Vertragsrecht, Urheberrecht und kreative Arbeit. In: Arbeit 2.0: Urheberrecht und kreatives Schaffen in der digitalen Welt. S. 272.

106 Vgl. Kreutzer. Vertragsrecht, Urheberrecht und kreative Arbeit. In: Arbeit 2.0: Urheberrecht und kreatives Schaffen in der digitalen Welt. S. 272, 275.

107 So Antwort der Bundesregierung, BT-Drucksache 14/4973 v. 12. 12. 2000. Schack. Urheber- und Urhebervertragsrecht. Rdn. 1075, 1096. Wandtke/Grunert, in: Wandtke/Bullinger. Urheberrecht Vormerkung vor §§ 31 ff Rdn. 92.

108 Zur AGB-rechtlichen Überprüfbarkeit von Nutzungsrechtsklauseln Kreutzer. Vertragsrecht, Urheberrecht und kreative Arbeit. In: Arbeit 2.0: Urheberrecht und kreatives Schaffen in der digitalen Welt. S. 279 ff.

109 Wandtke/Grunert, in: Wandtke/Bullinger. Urheberrecht. § 31 Rdn. 40.

110 Wandtke/Grunert, in: Wandtke/Bullinger. Urheberrecht. § 31 Rdn. 42, sowie kritisch Rdn. 43.

---

Auch die pauschale Einräumung unbekannter Nutzungsarten, die gemäß § 31 a Abs. 1 UrhG schriftlich möglich ist, ist nicht aufgrund der Regelung des § 31 Abs. 5 UrhG von vornherein unwirksam. Vielmehr ist jede konkrete nach der Rechtseinräumung bekannt werdende Nutzungsart gemäß § 31 Abs. 5 UrhG daran zu messen, ob diese Nutzungsart vom Vertragszweck umfasst ist.<sup>111</sup>

#### 6.1.4. Buy-out Verträge und angemessene Vergütung

Die Brisanz der Buy-out-Verträge hat sich durch die Einführung eines **Anspruchs auf angemessene Vergütung (§ 32 UrhG)** und einen erleichterten **Nachforderungsanspruch („Bestsellerparagraphen“, § 32 a UrhG)** entschärft.<sup>112</sup> Der Urheber kann danach für die Zukunft eine Anpassung der im Buy-out-Vertrag vereinbarten Vergütung verlangen, wenn diese im Vergleich zu den durch den Verwerter gezogenen Nutzungen unangemessen ist (§ 32 Abs. 1 Satz 3 UrhG), sowie für die Vergangenheit eine zusätzliche Vergütung verlangen, wenn die Erträge aus der Werknutzung in einem auffälligen Missverhältnis zur Urhebervergütung stehen (§ 32 a UrhG).

**Angemessen** ist eine Vergütung wenn sie nach einer **gemeinsamen Vergütungsregel** ermittelt wurde (§ 32 Abs. 2 Satz 1 UrhG). Bislang gibt es jedoch nur eine einzige gemeinsame Vergütungsregel, nämlich zwischen dem Verband deutscher Schriftsteller und Verlagen.<sup>113</sup>

Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände **üblicher- und redlicherweise** zu leisten ist (§ 32 Abs. 2 Satz 2 UrhG). In einem **Grundsatzurteil** hat der **Bundesgerichtshof** im vergangenen Jahr für die Übersetzer dargelegt, wie diese Begriffe verstanden werden sollen.<sup>114</sup> Eine **branchenübliche Honorierung** sei nicht notwendigerweise auch redlich. Eine Vergütung sei vielmehr nur dann redlich, wenn sie die **Interessen des Urhebers neben den Interessen des Verwerters gleichberechtigt berücksichtige**. Das sei nur dann der Fall, wenn der Urheber an jeder wirtschaftlichen Nutzung seines Werkes angemessen beteiligt werde. Auch bei einer fortlaufenden Nutzung des Werkes könne eine Pauschalvergütung der Redlichkeit entsprechen. Dies setze jedoch voraus, dass die **Pauschalvergütung** – bei objektiver Betrachtung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses – eine **angemessene Beteiligung am voraussichtlichen Gesamtertrag der Nutzung** gewährleiste.<sup>115</sup> Da dies nicht der Fall war, konnte die klagende Übersetzerin eine zusätzliche Vergütung beanspruchen.

---

111 Wandtke/Grunert, in: Wandtke/Bullinger. Urheberrecht. § 31 Rdn. 39.

112 Wandtke/Grunert, in: Wandtke/Bullinger. Urheberrecht. § 31 Rdn. 44.

113 Spielkamp. Totaler Rechte-Ausverkauf ? ein Scheinproblem?

114 BGH, Urteil vom 7.10.2009 – I ZR 38/07, GRUR 2009, 1148 ff.

115 BGH, aaO, Rdn. 18 – 24.

Für den **Nachforderungsanspruch nach § 32 a UrhG** hat man sich daran zu orientieren, was in vergleichbaren Fällen zur Zeit des Vertragsschlusses bei einer Einbeziehung der gezogenen Nutzungen, redlicher- und üblicherweise vereinbart worden wäre.<sup>116</sup> Auch die zur angemessenen Vergütung eines Drehbuchautors ergangene (nicht rechtskräftige) Entscheidung des Landgerichts Berlin geht davon aus, dass es bei Buy- out-Honoraren immer auf das konkrete Verhältnis zu einer angemessenerweise gezahlten Vergütung ankommt und Nachzahlungsansprüche nur geltend gemacht werden können, wenn das Pauschalhonorar die eigentlich aufgrund der Werknutzung zu zahlende Vergütung unterschreitet.<sup>117</sup> Bei der Gesamtbetrachtung müsse auch berücksichtigt werden, dass dem Urheber die erlangten Zahlungen jeweils ohne jedes Risiko zugeflossen seien, während bei Vereinbarung gestaffelter Zahlungen je nach Wiederholungen, die Möglichkeit bestanden hätte, dass eben keine Wiederholung stattfindet und er nur ein deutlich geringeres Honorar erhalten hätte. Diese Risikolosigkeit stelle einen geldwerten Vorteil dar.<sup>118</sup>

#### 6.1.5. Rechteübertragung für noch unbekannte Nutzungsarten

Nach der bis Ende des Jahres 2007 geltenden Regelung des **§ 31 Abs. 4 UrhG a. F.** war es nicht möglich, Rechte an noch unbekannten Nutzungsarten im Voraus zu übertragen. Dadurch sollten Buy-out-Verträge, deren wirtschaftliche Auswirkungen der Urheber bei Vertragsschluss noch nicht absehen konnte, verhindert werden. Der Urheber behielt dadurch die Entscheidungsmacht darüber, ob und an wen und zu welchen Konditionen er Rechte über später auftretende Nutzungsformen einräumen will. Das Internet etwa wurde erst ab ca. 1995 zu einer bekannten Auswertungsform. Hatte beispielsweise ein Autor zuvor alle Rechte an einen Verlag veräußert, war die **Verwertung im Internet als neue Nutzungsart** davon nicht umfasst. So entstand beispielsweise für wissenschaftliche Autoren – trotz der im wissenschaftlichen Publikationswesen verbreiteten Praxis, dem Verlag „alle“ Nutzungsrechte zeitlich unbegrenzt exklusiv zu überlassen – die interessante Möglichkeit, Altwerke im Wege des Open Access<sup>119</sup> über das Internet zugänglich zu machen.<sup>120</sup>

Diese Regelung wurde durch den „Zweiten Korb“ der Urheberrechtsreform abgeschafft, um es den Rechteinhabern zu erleichtern, neue Auswertungsformen aufgrund der Entwicklung neuer Technologien und damit neue Märkte zu erschließen. Die Abschaffung macht es **möglich, dass Urheber sämtliche Rechte an ihrem Werk auch hinsichtlich solcher Nutzungsformen exklusiv übertragen, die zum Zeitpunkt der Rechtseinräumung noch gänzlich unbekannt sind**, vorausgesetzt dies geschieht **schriftlich**<sup>121</sup> (§ 31 a Abs. 1 Satz 2 UrhG).

---

116 LG Berlin, Urteil vom 19. 5. 2009, ZUM 2009, 781, 786.

117 LG Berlin, Urteil vom 19. 5. 2009, ZUM 2009, 781, 786.

118 LG Berlin, Urteil vom 19. 5. 2009, ZUM 2009, 781, 786.

119 Vgl. hierzu nachfolgend unter 6.3.

120 Vgl. Kreutzer. Rechteübertragung für noch unbekannte Nutzungsarten: Total-buy-out für alle Zeiten? S. 306.

121 Eine Ausnahme hiervon besteht, wenn der Urheber sein Werk unter Open-Content-Lizenz veröffentlicht.

---

Um die hiermit einhergehende Beschränkung des Urheberrechtes auszugleichen wurden zwei neue Regelungen zur Rechteeinräumung für neue Nutzungsarten geschaffen: **§ 31 a UrhG** gewährt dem Urheber ein **Widerrufsrecht** und für den Fall, dass er keinen Widerspruch gegen die Auswertung seines Werkes in einer neuen Nutzungsart erheben will, gewährt ihm **§ 32 c UrhG** einen gesetzlichen, nicht verzicht- oder abtretbaren **Vergütungsanspruch**.<sup>122</sup> Auch hier kommt es bei der Anwendung auf die Frage an, ob eine **Nutzungsart zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannt** war.<sup>123</sup> Ist dies der Fall, ist die Rechteeinräumung nicht mehr unwirksam, sondern es geht für den Urheber um Widerspruch<sup>124</sup> oder angemessene Vergütung.

## 6.2. Offene Lizenzen - Creative Commons

Der Urheber kann ein Interesse daran haben, sein Werk der Allgemeinheit unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, es **freizugeben**. In dieser Freigabe liegt in der Regel die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts i. S. d. § 31 Abs. 2 UrhG. Das gesetzliche Verbot, im Vorhergehen auf eine angemessene Vergütung zu verzichten (§ 32 Abs. 3 Satz 1 und 2 UrhG) steht dem nicht entgegen, denn der Gesetzgeber hat mit § 32 Abs. 3 Satz 3 UrhG die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts an jedermann ausdrücklich vorgesehen (sog. Linux-Klausel).<sup>125</sup>

Der Urheber kann sein Werk auch zur weiteren Bearbeitung freigeben, weil er selbst nicht über die Kapazitäten verfügt, das Werk zu vollenden, er aber ein Interesse an seiner Gebrauchsfähigkeit hat. Das klassische Beispiel hierfür ist der Software-Markt: Eine Software zu programmieren – was eine Werkschöpfung im Sinne des Urheberrechts darstellt – ist enorm zeitaufwändig. Auch sind bei komplizierten Programmen verschiedenste Wissenskomponenten erforderlich. Für eine Firma, die ein bestimmtes Programm entwickeln möchte, um es selbst zu nutzen, kann es daher sinnvoll sein, auf eine Monetarisierung durch Lizenzen zu verzichten und sich statt dessen mit außenstehenden Programmierern zusammenzutun. Diese erwerben ebenfalls Rechte an der Software, helfen aber ohne Bezahlung, das Programm fertigzustellen, wenn auch sie Interesse an der Nutzung des fertigen Programms haben.

Solche kollaborativen Modelle, die eben nicht an den Restriktionen und Verwertungsmechanismen des Urheberrechts interessiert sind, sondern diese vielmehr zu überwinden versuchen, benötigen spezielle Lizenzen, die durch geschicktes **Re-engineering des Urheberrechts** aus exklusiven Rechtsgütern inklusive Rechtsgüter formen. Das heißt, es soll eine Schutzqualität erreicht werden, die die Werke nicht schutzlos stellt, aber doch ein kollektives Zusammenwirken ver-

---

122 Zu der hieraus erwachsenden Schwächung der Rechtsposition von Urhebern Kreutzer. Rechteübertragung für noch unbekannte Nutzungsarten: Total-buy-out für alle Zeiten? S. 307 ff.

123 Hierzu Paul, in: Horen/Sieber. Handbuch Multimedia-Recht Teil 7.4 Rdn. 33 ff. Sowie kritisch Kreutzer. Rechteübertragung für noch unbekannte Nutzungsarten: Total-buy-out für alle Zeiten? S. 313 ff.

124 Kritisch hierzu angesichts der ungleichen Kräfteverhältnisse Kreutzer. Rechteübertragung für noch unbekannte Nutzungsarten: Total-buy-out für alle Zeiten? S. 309.

125 Paul, in: Horen/Sieber. Handbuch Multimedia-Recht Teil 7.4 Rdn. 7, 17.

---

schiedener Urheber und einen – unter bestimmten Bedingungen stehenden – kostenlosen Gebrauch und eine Weiterentwicklung dieser Werke ermöglicht. Solche Lizenzen werden „offene“ Lizenzen genannt.

Die **wirtschaftliche Bedeutung** dieser Lizenzen, insbesondere im Software-Bereich, wird heutzutage auf eine erhebliche Milliardensumme geschätzt. Dies ist primär darauf zurückzuführen, dass bedeutende Teile der Serverinfrastruktur auf offen lizenzierten Systemen laufen.<sup>126</sup> Global Player wie IBM und Apache haben dort das innovative Potential der offenen Lizenzen entdeckt und nutzbar gemacht – auch etwa das moderne Betriebssystem Android, das Google für den Mobiltelefonmarkt entwickelt hat, ist „offen“ lizenziert.<sup>127</sup>

Es gibt auf dem Markt eine **Vielzahl an offenen Lizenzen**, die jeweils für verschiedene Zwecke entwickelt wurden, teilweise ein unterschiedliches Schutzniveau aufweisen und auch ein unterschiedliches juristisches Niveau erreichen.<sup>128</sup> Ein wichtiges Merkmal vieler offenen Lizenzen ist ihre so genannte **virale Wirkung**. Hier dürfen nur solche Nutzer das lizenzierte Werk nutzen, wenn sie das Ergebnis der Nutzung ebenfalls unter eine solche Lizenz stellen. Wer etwa eine derart lizenzierte Musikproduktion in seinen Film einbaut, muss auch den Film unter der identischen Lizenz freigeben. Hierdurch soll eine möglichst große Verbreitung der Lizenzen gewährleistet werden.

Grundsätzlich kann zwischen Open-Source- und Open-Content-Lizenzen unterschieden werden. Während **Open-Source-Lizenzen** sich auf Software beziehen („Source“ bezieht sich auf den Source Code, also Quellcode der Software), versuchen **Open-Content-Lizenzen** den beschriebenen Effekt auf die klassischen urheberrechtlich geschützten Werke zu übertragen, also etwa Musik, Text, Bild.

Anders als im Software-Bereich haben allerdings Open-Content-Lizenzen bisher noch keinen außerordentlich starken Einfluss auf den Markt gehabt. Es gibt verschiedene Erfolgsgeschichten im Zusammenhang mit Open Content – Lizenzen. **Wikipedia** zum Beispiel ist auf einer solchen Lizenz aufgebaut, in Finnland ist ein kollaborativer Film entstanden, der der erfolgreichste Film aller Zeiten wurde, und Millionen von Bildern sind etwa auf der Plattform flickr offen lizenziert. Dennoch: Der große Marktdurchbruch ist open-content-Projekten noch versagt geblieben. Auch das Verhältnis zwischen den Open-Content-Bewegungen und den traditionellen Rechteinhabern wie der GEMA oder auch der Plattenindustrie muss als skeptisch beschrieben werden. So schließen sich die Mitgliedschaft bei der GEMA und eine Lizenzierung der Musik unter Creative Commons derzeit gegenseitig aus.

---

126 Vgl. European Commission, Study on the Economic impact of open source software on innovation and the competitiveness of the Information and Communication Technologies (ICT) sector in the EU, abrufbar unter [http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/ict/files/2006-11-20-flossimpact\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/ict/files/2006-11-20-flossimpact_en.pdf).

127 Unter einer Apache Software Licence 2.0, siehe <http://source.android.com/source/licenses.html>.

128 Vgl. [http://www.ifross.org/ifross\\_html/lizenzcenter.html](http://www.ifross.org/ifross_html/lizenzcenter.html) für eine umfangreiche Übersicht.

---

Unter den Open-Content-Lizenzen hat in der Öffentlichkeit insbesondere die Organisation **Creative Commons** („Kreatives Allgemeingut“) mit ihrer Baukastenlizenz von sich reden gemacht.<sup>129</sup> Dies ist zum einen dem Talent für Öffentlichkeitsarbeit ihres Gründers Lawrence Lessig<sup>130</sup> geschuldet, allerdings auch der Tatsache, dass die Lizenz es geschafft hat, sich zu globalisieren. In einer Vielzahl von Ländern gibt es mittlerweile durch Experten an nationale Gesetze angepasste „CC“-Lizenzen, was zu einer besonders hohen Rechtssicherheit führt.<sup>131</sup> Auch die einfache Verständlichkeit sowie die Beweglichkeit des Baukastensystems garantieren der CC-Lizenz einen hohen Wert. Die zunehmende Popularität der CC-Lizenz hilft dabei, ein weiteres grundsätzliches Problem zu lösen: Die Lizenzen sind untereinander nicht kompatibel. Verschiedene offen lizenzierte Werke (z.B. Musik- und Filmaufnahmen) können daher nicht miteinander kombiniert werden. Hier hilft eine starke Marktdurchdringung der Lizenzen dabei, gemeinsame Standards zu setzen.

### 6.3. Open Access Verwertungsmodelle

#### 6.3.1. Erklärung des Publikationsmodells Open Access

Open Access bezeichnet ein Publikationsmodell, das den freien Zugang zu wissenschaftlicher Literatur im Internet ermöglicht. Publizieren Autoren ihre Arbeiten unter Open-Access-Bedingungen (z.B. unter Verwendung von CC-Lizenzen) geben sie damit jedermann die Erlaubnis, diese Texte lesen, herunterladen, kopieren, verteilen, drucken, in ihnen suchen, auf sie verweisen und sie auch sonst auf jede denkbare legale Weise nutzen zu können. Dies soll ohne finanzielle, gesetzliche oder technische Barrieren ermöglicht werden, bis auf solche, die mit dem Internet-Zugang selbst verbunden sind. In allen Fragen des Wiederabdrucks und der Verteilung und in allen Fragen des Copyright sollte die einzige Einschränkung darin bestehen, den jeweiligen Autorinnen und Autoren Kontrolle über ihre Arbeit zu belassen und deren Recht zu sichern, dass ihre Arbeit angemessen anerkannt und zitiert wird. Ziel der Open-Access-Bewegung ist es mit-hin, wissenschaftliche Literatur und wissenschaftliche Materialien für jedermann **kostenlos im Internet verfügbar zu machen, um wissenschaftliche Informationen zu maximieren und zu verbreiten**.<sup>132</sup>

#### 6.3.2. Das bisherige Publikationsmodell

Die Wissenschaft lebt von der Verbreitung und dem Austausch von Forschungsergebnissen, die zumeist als Aufsätze in Fachzeitschriften veröffentlicht werden. Diese Fachzeitschriften werden von privaten gewinnorientierten Verlagen oder wissenschaftlichen Gesellschaften herausgegeben. Die Qualitätssicherung der eingereichten Manuskripte liegt in der Hand von externen Wissenschaftlern (Herausgebern), die zur Begutachtung der eingereichten Beiträge fachlich kompetente

---

<sup>129</sup> Für ausführlichere Informationen zu Creative Commons siehe auch <http://www.creativecommons.org>.

<sup>130</sup> <http://www.lessig.org>.

<sup>131</sup> In Deutschland etwa ist die Lizenz in Zusammenarbeit mit dem Institut für Rechtsinformatik der Universität des Saarlandes entstanden, siehe <http://de.creativecommons.org/kontakt/>.

<sup>132</sup> Vgl. [http://open-access.net/de/allgemeines/was\\_bedeutet\\_open\\_access/](http://open-access.net/de/allgemeines/was_bedeutet_open_access/) (27. 10. 2010).

---

Forscher als Gutachter heranziehen (Peer Review). Die Veröffentlichung von Beiträgen in solchen Fachzeitschriften ist für das wissenschaftliche Renommee der Autoren notwendig. Sie erhalten hierfür **in der Regel kein Honorar** und müssen in vielen Fällen den Verlagen die **exklusiven Nutzungsrechte** an ihren Artikeln abtreten. Daher können die Forscher ihre eigenen Beiträge anschließend nicht mehr an anderer Stelle veröffentlichen.

Ogleich die Digitalisierung das Publizieren kostengünstiger gemacht hat, sind die Preise für Fachzeitschriften in den vergangenen Jahren gestiegen. Angesichts knapper Etats mussten Hochschulen und Bibliotheken Abonnements kündigen, was zur weiteren **Konzentration auf dem Markt** und zu wiederum gestiegenen Preisen geführt hat.<sup>133</sup>

Diese Entwicklung ist auch in fiskalischer Sicht bedenklich, wenn man sich vor Augen hält, dass die **öffentliche Hand gleich dreifach zur Finanzierung der Forschungsergebnisse** beiträgt: Indem sie die Gehälter von Autoren und Gutachtern finanziert, die Forschungseinrichtungen selbst zur Verfügung stellt, sowie dann in einem dritten Schritt die erworbenen Erkenntnisse von Verlagen in Form wissenschaftlicher Publikationen wiederum zurückkauft.

### 6.3.3. Der Lösungsansatz von Open Access als Gegenmodell

Die Forderung der Open Access Bewegung nach einem möglichst freien und ungehinderten Zugang zu mit öffentlichen Geldern finanzierten Forschungsergebnissen folgt nicht allein dem Gebot der wirtschaftlichen Nutzung von Steuergeldern, sondern betrachtet Wissen als eine Art **Allmende**, als „Gemeindewiese“, die zwar noch zugeordnet sein soll, aber von jedermann entgeltfrei genutzt werden darf. Auf diese Weise soll der größtmögliche Nutzen aus der Forschung gewonnen werden.<sup>134</sup> Nach dem Prinzip von Open Access übernehmen die Wissenschaftler selbst, respektive die Institutionen, bei denen sie beschäftigt sind, die Erstveröffentlichung nach Open Access Grundsätzen (**Golden Road**). Auch dies ist Verlagsarbeit, allerdings werden im Unterschied zum herkömmlichen Verlag keine Gewinne erwirtschaftet. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass auch hierbei Kosten entstehen, die entweder von den Nutzern oder den Trägerorganisationen getragen werden müssen, in diesem Fall also der öffentlichen Hand.<sup>135</sup>

Daneben gibt es noch das Modell der **Green Road**, das stets eine Erstveröffentlichung durch einen Verlag und erst eine Zweitveröffentlichung nach Open Access Grundsätzen durch den Autor selbst vorsieht.

Das Urhebervertragsrecht lässt beide Wege zu. Voraussetzung hierfür ist, dass der Autor darauf verzichtet, ausschließliche Rechte an einen Dritten einzuräumen, denn Open Access funktioniert nur, wenn jedermann unentgeltliche Rechte eingeräumt werden können. Beim Weg der Green

---

133 Ausführlich zu Ganzen Hirschfelder. Anforderungen an eine rechtliche Verankerung des Open Access Prinzips. In Kürze Lübbert. Open Access: Freier Zugang zu wissenschaftlicher Information.

134 Peifer. Wissenschaftsmarkt und Urheberrecht: Schranken, Vertragsrecht, Wettbewerbsrecht. GRUR 2009, 22, 24.

135 Vgl. Peifer. Wissenschaftsmarkt und Urheberrecht: Schranken, Vertragsrecht, Wettbewerbsrecht. GRUR 2009, 22, 24. mit Hinweis darauf, dass es sich hierbei um öffentliche Aufgabenerfüllung handeln würde, wie wir sie vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk kennen.

---

Road kommt es daher darauf an, dass der Urheber in den Verhandlungen über die Erstveröffentlichung gegenüber dem Verlag ein Recht zur Zweitveröffentlichung behalten kann.<sup>136</sup>

Der Weg der Golden Road kann dazu führen, dass der gesamte Publikationsprozess vom kommerziellen Verleger auf die öffentliche Hand, insbesondere die Hochschule oder ein Netz von Hochschulen verlagert wird.<sup>137</sup>

#### 6.3.4. Pro und Contra

Verleger und Autoren befürchten, dass Wissenschaftler von ihren Hochschulen oder Wissenschaftsorganisationen zur Veröffentlichung unter Open Access gedrängt oder verpflichtet werden könnten. Dies führe zur **Enteignung der Urheber**.<sup>138</sup> Die Allianz der Wissenschaftsorganisationen hielt dagegen, dass von einem Zwang zur Open Access Publikation nicht die Rede sein könne. Es werde lediglich erwartet, dass die Autoren der Gesellschaft, die ihre Forschung durch Steuermittel möglich macht, einen einfachen Zugang zu ihren Publikationen eröffnen, der zudem die öffentliche Hand möglichst wenig finanziell belastet.<sup>139</sup>

Gleichzeitig muss gesehen werden, dass es zwischen Verlagen und Autoren auch ein einseitiges **Abhängigkeitsverhältnis zu Lasten der Autoren** gibt. Würden Autoren an den Erträgen der Publikation durch die Verlage besser partizipieren wäre das Interesse an Open Access möglicherweise geringer.

Die Verlage fürchten, dass Open Access ihre Existenz gefährdet. Ihre Rolle im gewachsenen System der wissenschaftlichen Qualitätskontrolle sei aber unentbehrlich, da sie mit ihrer Reputation für die Verlässlichkeit von Informationen bürgten. Dem ließe sich entgegen, dass der Wert dieser Leistung sich im Wettbewerb behaupten müsse.

Gegen die Verlagerung von Teilen des Publikationsprozesses in die Hochschulen und wissenschaftlichen Institute durch Open Access kann eingewendet werden, dass diese Veröffentlichungen **professionelle Strukturen** verlangen, die dort noch nicht vorliegen und darüber hinaus auch dann Geld kosten, wenn keine Gewinne erwirtschaftet werden. Peifer weist ferner auf noch nicht diskutierte **wettbewerbsrechtliche Probleme** der öffentlichen Finanzierung von Publikationsstrukturen hin. Es wird auch bezweifelt, dass diese Aufgaben im öffentlichen Bereich effizient

---

136 Peifer. Wissenschaftsmarkt und Urheberrecht: Schranken, Vertragsrecht, Wettbewerbsrecht. GRUR 2009, 22, 27.

137 Peifer. Wissenschaftsmarkt und Urheberrecht: Schranken, Vertragsrecht, Wettbewerbsrecht. GRUR 2009, 22, 26.

138 So der Vorwurf im sog. Heidelberger Appell, abrufbar im Internet unter <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Heidelberger-Appell-gegen-Google-214340.html>.

139 So gemeinsamen Erklärung Dagegen der Allianz der Wissenschaftsorganisationen vom 25. März 2009. Abrufbar im Internet unter [http://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/programme/lis/pi\\_allianz\\_open\\_access.pdf](http://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/programme/lis/pi_allianz_open_access.pdf). Zustimmung Hansens. Für ein Zweitverwertungsrecht für Wissenschaftler – zugleich Besprechung von Marcus Hirschfelder: Anforderungen an eine rechtliche Verankerung des Open Access Prinzips. GRUR 2009, 799 f. Vgl. zum Ganzen auch Cloes/Schappert. Das Für und Wider der urheberrechtlichen Diskussion im Zusammenhang mit dem „Heidelberger Appell“.



---

geleistet werden könnten und dass Forschungsinstitutionen die nötige Infrastruktur hätten, um publizierte **Artikel dauerhaft elektronisch zu archivieren** und zugänglich zu halten.<sup>140</sup>

Untersuchungen der EU<sup>141</sup> und der OECD<sup>142</sup> bestätigen das Ergebnis einer **wohlfahrtsökonomischen Studie** über das wissenschaftliche Publikationswesen in Großbritannien: der volkswirtschaftliche **Nutzen von Open Access übersteigt signifikant die Kosten**.<sup>143</sup>

#### 6.3.5. Vorschläge für eine gesetzliche Verankerung des Open Access Prinzips

Da das Urhebervertragsrecht dem Urheber bislang keine zwingenden Restbefugnisse für eine eigene Verwertung belässt, wurden Vorschläge für eine **gesetzliche Regelung des Open Access Prinzips** gemacht.

#### 6.3.6. Anbietungspflicht

Ein Vorschlag sah vor, dass der an einer Hochschule beschäftigte Autor verpflichtet werden soll, ein im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit entstandenes urheberrechtlich geschütztes Werk der Hochschule zur Veröffentlichung anzubieten. Erst wenn das Werk nicht binnen einer Frist von der Hochschule zur Veröffentlichung angenommen worden ist, sollen dem Urheber die Verwertungsrechte unbeschränkt zustehen.<sup>144</sup>

Dieser Lösungsansatz wird nicht weiter verfolgt, weil er mit der durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten Wissenschaftsfreiheit und mit dem Urheberpersönlichkeitsrecht kollidiert, das die Befugnis des Urhebers schützt, allein darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form er sein Werk veröffentlichen möchte. Darüber hinaus würde die vorgeschlagene Regelung einen neuen Schrankenbestand schaffen, der aufgrund des abschließenden Charakters des Schranken catalogs in der Richtlinie 2001/29/EG unzulässig ist.<sup>145</sup>

---

140 In der Archivierung sieht Peifer das wichtigste Problem. Wissenschaftsmarkt und Urheberrecht: Schranken, Vertragsrecht, Wettbewerbsrecht. GRUR 2009, 22, 27. Vgl. zum Ganzen auch Lübbert. Open Access: Freier Zugang zu wissenschaftlicher Information.

141 Siehe [http://ec.europa.eu/research/science-society/pdf/scientific-publication-study\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/research/science-society/pdf/scientific-publication-study_en.pdf) (02.11.2010)

142 Siehe [http://www.oecd.org/document/0,2340,en\\_2649\\_34487\\_25998799\\_1\\_1\\_1\\_1,00.html](http://www.oecd.org/document/0,2340,en_2649_34487_25998799_1_1_1_1,00.html) und <http://www.oecd.org/dataoecd/9/61/38500813.pdf> (02.11.2010). Prinzipiell wird das Nutzen von Open Access von der OECD in den Deklarationen befürwortet

143 Spielkamp. Open Access: Der Heidelberger Appell.

144 Pflüger/Ertmann. E-Publishing und Open Access – Konsequenzen für das Urheberrecht im Hochschulbereich. ZUM 2004, 436 ff.

145 Hansen. Zugang zu wissenschaftlicher Information – alternative urheberrechtliche Ansätze. GRUR 2005, 378 379 ff. Hirschfelder. Open Access – Zweitveröffentlichungsrecht und Anbietungspflicht als europarechtlich unzulässige Schrankenregelungen? §§ 38 und 43 des lege ferenda im Lichte der RL 2001/29/EG. MMR 2009, 444 447 ff.

### 6.3.7. Zweitveröffentlichungsrecht

Nachgedacht wird auch über eine **Änderung des § 38 Abs. 1 UrhG**. Diese Bestimmung sieht vor, dass das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung, das der Autor einem Verlag zur Veröffentlichung in einer Zeitschrift überlassen hat, im Zweifel nach einem Jahr an ihn zurückfällt. Diskutiert wird ein **Vorschlag von Hansen**. Er räumt Urhebern von wissenschaftlichen Beiträgen, die überwiegend im Rahmen einer mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind, ein **Zweitverwertungsrecht** ein. Der Urheber erhält auch bei Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts das unabdingbare Recht, den Inhalt längstens nach Ablauf von sechs Monaten seit Erstveröffentlichung anderweitig öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.<sup>146</sup>

Eine entsprechende Regelung wäre nach zutreffender Auffassung nicht als (europarechtlich unzulässige) Schrankenbestimmung anzusehen<sup>147</sup>, sondern als **urhebervertragsrechtliche Regelung**. Sie würde daher auch nicht mit dem Europarecht in Konflikt geraten.<sup>148</sup>

## 7. Digital Rights Management

### 7.1. Digital Rights Management (DRM)

DRM (digitale Rechteverwaltung) bezeichnet eine **Technologie**, die den Zugriff auf digitale Medieninhalte wie Grafiken, Musiktitel und Filme durch die Konsumenten wirksam regeln soll.<sup>149</sup> Es steht für den **Schutz und das Management der Rechte** aller am elektronischen Handel und der digitalen Distribution Beteiligten. Insbesondere soll eine generelle unbeschränkte Verarbeitung von Daten verhindert oder eine bestimmte beschränkte Verarbeitungs- und Nutzungsart forciert werden. Erreicht werden sollen diese Ziele über Technologien, die die Möglichkeit der individuellen Nutzungskontrolle und Abrechenbarkeit bieten, also elektronische Lizenzierungssysteme.<sup>150</sup>

Technisch handelt es sich bei DRM um ein **kryptografisches Verfahren**. Eine Datei wird durch den Einsatz einer **elektronischen Verschlüsselung** untrennbar mit einer Lizenz verbunden. Das

---

146 Hansen. Zugang zu wissenschaftlicher Information: alternative urheberrechtliche Ansätze. GRUR Int. 2005, 5, S. 387. Ders.. Für ein Zweitverwertungsrecht für Wissenschaftler – zugleich Besprechung von Marcus Hirschfelder: Anforderungen an eine rechtliche Verankerung des Open Access Prinzips. GRUR 2009, 802 f. Vgl. auch Empfehlung für einen Entschließungsantrag des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages, BT-Drucksache 16/5939, S. 26.

147 So aber Hirschfelder. Anforderungen an eine rechtliche Verankerung des Open Access Prinzips. Sowie ders. Open Access – Zweitveröffentlichungsrecht und Anbietungspflicht als europarechtlich unzulässige Schrankenregelungen? §§ 38 und 43 des lege ferenda im Lichte der RL 2001/29/EG. MMR 2009, 444, 445 ff.

148 Hansen. Für ein Zweitverwertungsrecht für Wissenschaftler – zugleich Besprechung von Marcus Hirschfelder: Anforderungen an eine rechtliche Verankerung des Open Access Prinzips. GRUR 2009, 801 f

149 Weitzmann, Digital Rights Description als Alternative für Digital Rights Management? MMR 2007, Heft 10, S. X.

150 Arlt. Digital Rights Management Systeme, S. 12 f.

---

Öffnen der Datei ist nur möglich, sofern der korrekte „Schlüssel“ eingesetzt wird. Um dies durchführen zu können, ist es in der Regel notwendig, sich mit dem Server des DRM-Anbieters zu verbinden, der die Daten abgleicht.

DRM-Systeme können zur Kontrolle der Zugangsberechtigten, zur Nutzungskontrolle oder auch zur detaillierten Nutzungsüberwachung bis hin zu Bezahlssystemen (etwa pay-per-view) eingesetzt werden.

Im weiten Sinne fasst man unter DRM die **Verwaltung und die Vermarktung von Rechten** an immateriellen Werken in ihrer digitalen Gestalt und deren Sicherung.<sup>151</sup> Der Begriff bezeichnet also den Einsatz der zur Verfügung stehenden Maßnahmen und Mittel durch die Rechteinhaber zum Schutz und der Verwertung ihres geistigen Eigentums über das Internet, Datenträger, mobile Abspielgeräte oder Mobiltelefone. Diese Maßnahmen und Mittel können rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein.<sup>152</sup>

Unter den engeren Begriff des DRM wird allein der Einsatz technischer Schutzmaßnahmen zur **faktischen Sicherung der Verwertungsrechte** summiert. Die hierzu angewendeten DRM-Systeme formen den Kern des DRM. Gemeinhin wird aber von einem weiten Verständnis solcher Systeme ausgegangen. Jegliche technische Mittel, die digitale Inhalte gegen unbefugten Zugriff schützen und/oder deren Gebrauch überwachen oder der Durchsetzung von Einschränkungen der eingeräumten Nutzerrechte dienen, zählen zu derartigen DRM-Systemen.<sup>153</sup>

Es bieten sich, je nach angestrebtem Nutzen oder Zielen, verschiedenartigste Optionen für den Einsatz einzelner DRM-Komponenten. Die wichtigsten sind:

- Zugangs- und Nutzungskontrolle
- Identifizierung durch Metadaten
- Kryptographische Sicherung für Daten
- Integritäts- und Authentizitätskontrolle
- DRM bei Soft- und Hardwarekomponenten
- Kopierschutz- und andere Schutzmechanismen.

## 7.2. Möglichkeiten durch Digital Rights Management

DRM stellt Funktionen zur **Zugangs- und Nutzungssteuerung** bereit. Im Rahmen der Zugangssteuerung gibt es die Möglichkeit, den vom Rechteinhaber nicht erlaubten Zugriff durch unberechtigte Nutzer sowie die sog. Schutzrechtspiraterie zu verhindern und als Nutzungssteuerung

---

151 Vgl. Schulz. Der Bedeutungswandel des Urheberrechts durch Digital Rights Management - Paradigmenwechsel im deutschen Urheberrecht? GRUR 2006, 470, 471.

152 Schulz. Der Bedeutungswandel des Urheberrechts durch Digital Rights Management - Paradigmenwechsel im deutschen Urheberrecht? GRUR 2006, 470, 471.

153 Arlt. Digital Rights Management Systeme. S. 12 f.

---

schaft es eine fundierte Grundlage, um die individuelle Nachfrage effizient und nutzungsadäquat zu bedienen. Ermöglicht wird eine **Vermarktung durch flexible Geschäftsmodelle**, z. B. mit Hilfe **individueller Vergütungssysteme** und einer **flexiblen Preisgestaltung**. Preisdifferenzierungen können aufgrund dieses Systems vorgenommen werden, ob einzelne Musikstücke zum einmaligen Anhören in Form eines Streams, zum mehrmaligen Anhören ohne Kopiermöglichkeit, in Form einer kopiergeschützten CD oder auch in Form der bislang üblichen, beliebig oft hörbaren, nicht kopiergeschützten CD genutzt werden. Danach bietet sich die Option, unterschiedliche Preise der jeweiligen Nutzungsintensität entsprechen zu berechnen.<sup>154</sup> Dies zeigt deutlich die Vorteile gegenüber dem analogen Bereich, in dem man angesichts des Defizits an Informationen, wer wann welches Werk auf welche Weise genutzt hat, auf mehr oder minder pauschalisierende Schätzungen angewiesen ist.<sup>155</sup>

Das DRM eröffnet weite Möglichkeiten der **digitalen Individualisierung**. Diese können beispielsweise so aussehen, dass der Hersteller eines Werkexemplars jede Nutzung davon abhängig machen kann, dass sich der Nutzer online registriert, dass der Nutzer für jede Nutzung eine besondere Vergütung zahlt, oder dass er das Werkexemplar ausschließlich in der Form nutzen kann, für die er sich beim Erwerb Nutzungsrechte hat einräumen lassen.<sup>156</sup> Dadurch erledigt sich das aus Sicht der Rechteinhaber bestehende Problem der beliebigen millionenfachen verlustfreien Kopiermöglichkeit digitaler Werke. Zwar kann eine DRM-geschützte Mediendatei weiterhin binnen kürzester Zeit kopiert werden, aber nur die Nutzer, die mit den nötigen Abspiellizenzen ausgestattet sind, können mit ihr auch etwas Sinnvolles anfangen. Somit bleibt das Internet weiterhin als Verbreitungsweg nutzbar, ohne dass die Rechteinhaber damit zugleich jegliche Kontrolle über die Nutzung ihrer Medieninhalte verlieren.<sup>157</sup>

Ferner kann DRM in Unternehmen, Behörden und Organisationen nutzbar gemacht werden. Beispielfähig wäre da der Einsatz von DRM in Unternehmen zum effektiven Schutz von Kundendaten in Form einer kontrollierten Weitergabe vertraulicher Dokumente.<sup>158</sup>

Letztlich lässt sich festhalten, dass das offensichtlich festgelegte Ziel von DRM die allgegenwärtige Gewährleistung des Schutzes digitaler Inhalte vom Erwerb bis zur Nutzung ist. Dabei reihen sich folgende Vorteile und Errungenschaften auf:

- Flexibilität und Mobilität, die dem Nutzer dadurch geboten wird, Daten überall frei nutzen zu können
- Nachhaltige Kontrollmöglichkeiten digitaler Inhalte
- Die Möglichkeit von Rechteinhabern ihre Werke direkt zu verkaufen

---

154 Dreier, in: Dreier/Schulze. Urheberrechtsgesetz. Einl. Rdn. 24.

155 Dreier, in: Dreier/Schulze. Urheberrechtsgesetz. Einl. Rdn. 24

156 Müller, in: Hoeren/Sieber. Handbuch Multimedia-Recht Teil 7.5 Rdn. 32.

157 Weitzmann, Digital Rights Description als Alternative für Digital Rights Management? MMR 2007, Heft 10, S. X.

158 Grassmuck. Wissenskontrolle durch DRM: von Überfluss zu Mangel. In: Hofmann, Jeanette (Hrsg.). Wissen und Eigentum - Geschichte, Recht und Ökonomie stoffloser Güter, S. 166.

- Die Gelegenheit von Rechteinhabern Nutzungsbedingungen ganz nach Belieben festzulegen und zugleich durchzusetzen
- Abgestufte Freigabe z. B. privater Daten
- Insgesamt variabelere Möglichkeiten bzgl. der Nutzungsfreigabe.

### 7.3. Einschränkungen durch Digital Rights Management

Gegner des DRM sprechen kritisch von „Digital Restriction Management“, womit deutlich wird, dass diese Technologie **Nutzungsrestriktionen** erheblichen Ausmaßes einführt, wo andernfalls keine wären.<sup>159</sup> DRM schaffe das Urheberrecht dadurch ab, dass es seinen Betreibern ein absolutes Recht über Werke einräumt, wo die gesetzlichen Rechte durch die Schranken des Urhebergesetzes begrenzt waren. War das Urheberrecht bislang ein von einem öffentlichen Gesetzgeber ausgehandelter Interessenausgleich, so tritt an dessen Stelle nunmehr ein privater Vertrag, dessen Einhaltung von DRM erzwungen wird. Kritiker sehen bei der Verwendung solcher DRM-Systeme eine erhebliche **Ausdehnung des Urheberrechts in den bislang urheberrechtsfreien privaten Bereich** hinein. Ein Spannungsfeld würde evoziert: einerseits verleiht das Urheberrecht zeitlich und nach Nutzungen beschränkte Eigentumsrechte, andererseits ermöglicht die Technologie den Verwertern, weit über diese Rechte hinausgehende Restriktionen zu verhängen.<sup>160</sup> Die Aufgabe des Gesetzgebers reduziere sich bisweilen nur noch darauf, rechtlichen Flankenschutz i.S. einer urheberrechtlichen Einbettung im Falle der Umgehung von DRM-Technologien zu bieten.<sup>161</sup> Dieser Entwicklung der **Privatisierung und Absolutierung der Verfügungsgewalt über Werke** wird mit Skepsis begegnet.<sup>162</sup>

Allerdings ist hervorzuheben, dass durchaus nicht alle Rechteinhaber ihre Werke mit DRM-Schutz versehen. Dies liegt darin begründet, dass die Anbringung eines DRM-System mit erheblichen Zeit- und vor allem Geldinvestitionen verbunden ist. DRM-Systeme müssen wirksam sein, damit Umgehungen verhindert werden können. Dadurch sind ständige Aktualisierungen oder eben auch Optimierungen und Neuentwicklungen zwingend erforderlich. Ein Urheber oder Hersteller wird Investitionen für ein DRM-System aber dann vermeiden wollen, wenn die Gefahr einer rechtswidrigen Nutzung des Werks oder aber der Nutzen von DRM als relativ gering anzusehen ist.<sup>163</sup>

---

159 Grassmuck. Wissenskontrolle durch DRM: von Überfluss zu Mangel. In: Hofmann, Jeanette (Hrsg.). Wissen und Eigentum - Geschichte, Recht und Ökonomie stoffloser Güter. S. 166.

160 Grassmuck. Wissenskontrolle durch DRM: von Überfluss zu Mangel. In: Hofmann, Jeanette (Hrsg.). Wissen und Eigentum - Geschichte, Recht und Ökonomie stoffloser Güter. S. 167.

161 Grassmuck. Wissenskontrolle durch DRM: von Überfluss zu Mangel. In: Hofmann, Jeanette (Hrsg.). Wissen und Eigentum - Geschichte, Recht und Ökonomie stoffloser Güter. S. 169.

162 Schulz. Der Bedeutungswandel des Urheberrechts durch Digital Rights Management - Paradigmenwechsel im deutschen Urheberrecht? GRUR 2006, 470, 475.

163 Vgl. Müller, in: Hoeren/Sieber, Handbuch Multimedia-Recht, Rdn. 33.

---

Dieser Umstand könnte den **Konflikt zwischen Individuallizensierung und kollektiver Rechtswahrnehmung** verschärfen. Auf eine kollektive Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften zwecks bestehender Vergütungsansprüche sind dabei nur diejenigen Urheber bzw. Verwerter angewiesen, die vor den Investitionen für technische Systeme zurückschrecken. Urheber und Verwerter hingegen, die aufgrund hoher Verkaufszahlen ihrer Werke ohnehin in einer starken Position zur Durchsetzung ihrer wirtschaftlichen Interessen sind, können durch die Einführung von Schutzsystemen und dem DRM individuelle Lizenzen zu weitgehend von ihnen bestimmten Konditionen einräumen. Diese bedürfen daher keines Kollektivschutzes durch Verwertungsgesellschaften.<sup>164</sup> Das Recht der Verwertungsgesellschaften zur kollektiven Rechtswahrnehmung wird weitergehend auf Rechte für Nutzungen beschränkt werden, die nicht durch Digitaltechnik individuell lizenziert werden können. Dabei dürften im Ergebnis nur noch die wirtschaftlichen Interessen derjenigen Urheber kollektiv vertreten werden, die ihre Rechte durch „technical licensing“ via DRM selbst aufgrund ihrer mangelnden Liquidität und Wirtschaftskraft nicht ausreichend durchsetzen können.<sup>165</sup>

Ein weiterer Nachteil von DRM liegt in der **Inkompatibilität** mit manchen Wiedergabegeräten, denn nicht alle Gerätehersteller produzieren DRM-kompatible Systeme. Es gibt außerdem auf dem Markt noch Tonträger und Endgeräte, die DRM nicht erkennen und nicht verwenden können.<sup>166</sup> Daher lässt sich eine DRM geschützte Mediendatei trotz erworbener Lizenz nicht auf allen Geräten wiedergeben. Manche der populären Programme zur Medienwiedergabe (z.B. der weit verbreitete Windows-Mediaplayer) erlauben bereits das Öffnen von DRM-gesicherten Dateien nur bedingt, was den Nutzer ohne Zweifel erheblich in seiner Freiheit einengt. Darüber hinaus sind DRM-Mechanismen teilweise so grundlegend und umfassend in die Software integriert, dass mitunter sogar handfeste **Geschwindigkeitseinbußen** entstehen.<sup>167</sup>

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass Endnutzer befürchten, in Zukunft weiterhin mehr und mehr ihrer Rechte und Nutzungsmöglichkeiten beschnitten zu werden. Der Einsatz technischer Schutzmechanismen in Verbindung mit DRM erschwere den Zugang zu geschützten Werken und Leistungen (sei es nun Musik, Film, Literatur oder sonstiges) erheblich. Man spricht sogar von einer **Monopolisierung an sich freier Informationen**, da Rechteinhaber bestrebt sind, ganz nach eigenem Gutdünken einen faktisch übermäßigen Schutz ihrer Werke herzustellen. Derartige Monopole unbegrenzt zuzulassen, sei jedoch nicht im Sinne des Gesetzgebers.<sup>168</sup>

---

164 Müller, in: Hoeren/Sieber, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 7.5 Rdn.34.

165 Vgl. Müller, in: Hoeren/Sieber, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 7.5 Rdn. 34.

166 Schulz. Der Bedeutungswandel des Urheberrechts durch Digital Rights Management - Paradigmenwechsel im deutschen Urheberrecht? GRUR 2006, 470, 477.

167 Weitzmann, Digital Rights Description als Alternative für Digital Rights Management? MMR 2007, Heft 10, S. XI.

168 Dreier, in: Dreier/Schulze. Urheberrechtsgesetz. Einl. Rdn 25.

---

#### 7.4. Resümee

Wenngleich wohl nicht übersehen werden sollte, dass die in das Internet kommerziell eingespeisten Informationen und Werke von irgend einer Seite finanziert werden müssen, so ist doch der Einschnitt in die Freiheit des Informationszugangs ein gewichtiges Argument gegen einen allzu umfänglichen Einsatz von DRM-Systemen.

An dieser Stelle sollte aber ebenfalls erwähnt werden, dass DRM ein derzeit noch ausbaufähiges Projekt ist, was zurzeit bei weitem noch nicht ausgereift ist. Bisher haben sich kaum einheitliche Standards herauskristallisiert und es gibt nur wenige tragfähige Systeme, weshalb gerade die Systemintegration und die Standardisierung oberste Priorität genießen.<sup>169</sup>

Letztlich ist DRM als Selbsthilfe der Industrie gedacht, die einen optimalen Ausgleich zwischen der informationellen Selbstbestimmung und Informationsfreiheit von Nutzern und dem Schutz der Urheber und Verwerter vor Missbrauch ihrer Werke zu schaffen bemüht ist. Allein auf dem Wege der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den einzelnen Interessen kann DRM als eine zukunftssträchtige technische Errungenschaft betrachtet werden, die weiterer Entwicklung noch bedarf.

### 8. Auswirkungen der Digitalisierung von Musik für die Musikwirtschaft

#### 8.1. Problemstellung: Herausforderung an die Musikindustrie

Die Möglichkeiten der Digitalisierung von Medieninhalten haben einschneidende Veränderungen der Konsumgewohnheiten und Zahlungsbereitschaften für Musik nach sich gezogen. Die Digitalisierung ermöglicht ein qualitativ verlustfreies und unendlich häufiges Kopieren von Musik. Durch das Internet und neue Technologien wie MP3-Player und Smart-Phones wurde Musik darüber hinaus allgegenwärtig verfügbar. Dadurch steht die Musikindustrie vor der Herausforderung, ihre Geschäftsmodelle, die viele Jahre prächtig funktionierten, überdenken zu müssen.<sup>170</sup> Seit dem Jahr 2000 sind ihre **Umsätze um ungefähr 40 Prozent zurückgegangen**.<sup>171</sup> Diesen Rückgang führt die Musikindustrie zu großen Teilen auf Musikpiraterie zurück<sup>172</sup>, während ihr von anderer Seite vorgehalten wird, sie habe es schlichtweg versäumt, angemessen auf den technischen Wandel zu reagieren. Die Nutzer hätten sich selbst ein Angebot geschaffen, das ihnen seitens der Musikindustrie lange Zeit verwehrt wurde.<sup>173</sup> Wissenschaftliche Untersuchungen haben bislang einen statistisch signifikanten, negativen Einfluss der Aktivitäten von Tauschbörsen auf

---

169 Schulz. Der Bedeutungswandel des Urheberrechts durch Digital Rights Management - Paradigmenwechsel im deutschen Urheberrecht? GRUR 2006, 470, 473.

170 So Cordes. Non- physische Tonträger im Verdrängungswettbewerb mit physischen Tonträgern. S. 1.

171 Westermann. Deutsche Musik auf der Überholspur.

172 Westermann. Deutsche Musik auf der Überholspur.

173 Clement/Schusser. Ökonomie der Musikindustrie. S. 3. Cordes. Non- physische Tonträger im Verdrängungswettbewerb mit physischen Tonträgern. S. 3, 48.

---

den Absatz von Tonträgern nicht zweifelsfrei nachweisen können.<sup>174</sup> Erforderlich sind neue Konzepte von Seiten der Industrie, denn wie der Erfolg allein eines Dienstes wie iTunes gezeigt hat, bieten die neuen technischen Möglichkeiten auch wirtschaftliche Chancen.

## 8.2. Begriffliche Klärung: Musikwirtschaft - Musikindustrie

Die Begriffe Musikwirtschaft, Musikindustrie, Tonträgerindustrie und Musikbranche werden im täglichen Sprachgebrauch als Synonyme verwendet. Dabei umfasst der Begriff Musikwirtschaft die Gesamtheit aller wirtschaftlichen Aktivitäten, die mit Musik zu tun haben, nämlich Konzertveranstaltungen, Tonträger-, Musikalienherstellung und den Notendruck.<sup>175</sup> Zum Kernbereich der Musikwirtschaft gehört der **Tonträgermarkt**, der auch als **Musikindustrie** bezeichnet werden kann. Urheber, Komponisten und Texter, übertragen beim herkömmlichen Verwertungsweg einem Tonträgerhersteller die Nutzungsrechte zur Vervielfältigung und Verbreitung. Dieser übernimmt dann die Abwicklung der Produktion, Distribution und Promotion des Tonträgers für den Zeitraum der ihm erlaubten Nutzungsdauer. Durch die zunehmende Digitalisierung und Verbreitung von Musik über das Internet sind physische Tonträger für die Verbreitung und für den Genuss von Musik keine Notwendigkeit mehr. Daher ist dieser Teil der Musikwirtschaft am stärksten bedroht.<sup>176</sup>

## 8.3. Typische Nutzungsformen von Musik im Internet

### 8.3.1. Download-Angebote

Download-Angebote geben den Nutzern die Möglichkeit, die Datenbank des Anbieters nach Musiktiteln zu durchsuchen und einzelne Titel oder ganze Alben **käuflich zu erwerben** und **auf ihren Computer zu übertragen**. In diesen Bereich gehört der Online-Vertrieb von **Klingeltönen** für Mobiltelefone, der einen guten Teil des Internet-Musikgeschäfts ausmacht.

Da die Nutzer aus einem bereit gestellten Repertoire interaktiv auswählen, werden Download-Angebote zu den sog. „**Music on Demand**“ – Diensten gerechnet. Aufgrund der beiden Charakteristika der Interaktivität und des dauerhaften Erwerbs sind Download-Dienste mit dem herkömmlichen Tonträgerabsatz vergleichbar und haben daher einen besonders starken **Substitutionseffekt** auf den traditionellen Vertrieb von Tonträgern.

---

174 Gehring. Branchenportrait Musikwirtschaft. In: Arbeit 2.0: Urheberrecht und kreatives Schaffen in der digitalen Welt. S. 83, 87.

175 So Frahm. Die Zukunft der Tonträgerindustrie. S. 13.

176 Frahm. Die Zukunft der Tonträgerindustrie. S. 15 f.



---

Die technischen Voraussetzungen für Download-Angebote bestehen etwa seit Mitte der 90er Jahre. Durch Verbesserung der Datenübertragungsverfahren und die Entwicklung digitaler Kompressionstechniken und Dateiformate, insbesondere des Audiostandards „MP3“, konnten Audio-dateien in vertretbarer Geschwindigkeit über das Internet übertragen werden.<sup>177</sup>

### 8.3.2. Abonnement-Angebote

Eine weitere Form von Music on Demand sind Abonnement-Angebote, die dem Nutzer gegen Zahlung eines **monatlichen Entgelts (Musikflatrate)** unbeschränkten Zugriff auf ihr Musikrepertoire anbieten. Dabei gibt es Anbieter, die dem Kunden das **Herunterladen** erlauben, während andere die Musik als **Audio-Stream** zeitgleich auf den heimischen Computer übertragen, ohne ein dauerndes Speichern zu ermöglichen. Es gibt jedoch auch Streaming-Angebote, die gegen einen Aufpreis erlauben, die Musik dauerhaft herunterzuladen. Sie kann dann allerdings nur so lange genutzt werden, wie der Kunde Abonnent ist und wird danach gesperrt.

Die **Musikplattform Simfy** ist als neues Angebot in diesem Sektor seit Mai 2010 auf dem Markt. Über sechs Millionen Musiktitel stehen zum **kostenlosen Streaming** bereit – **unterbrochen von Werbung**. Simfy bietet gleichzeitig an, gegen Zahlung von zehn Euro pro Monat mehr Titel ohne Werbung zu beziehen mit der Möglichkeit, die Musik auch auf Smartphones zu laden.<sup>178</sup>

Auch die Abonnement-Dienste haben einen **Substitutionseffekt** auf den Vertrieb von Tonträgern, weil die Nutzer die Musik frei wählen können und daher auf den Erwerb körperlicher Tonträger nicht mehr angewiesen sind. Gegenüber den Download-Diensten haben Abonnement-Dienste den Vorteil, dass sie den Nutzern den Aufwand der Verwaltung von Audiodateien auf ihren Rechnern ersparen und umgekehrt, die Rechteinhaber und Anbieter nicht zu befürchten brauchen, dass die Nutzer die erworbene Musik unautorisiert verwenden und beispielsweise in illegale Tauschbörsen einspeisen. Gleichwohl gibt es erst ein kleines Angebot von Abonnement-Diensten auf dem Markt.<sup>179</sup>

### 8.3.3. Tauschbörsen

Internet-Tauschbörsen sind Plattformen zum Austausch von Dateien. Hierbei werden die Dateien im Unterschied zu den zuvor beschriebenen Diensten nicht auf einem zentralen Server bereitgehalten, sondern sind **auf den Computern der Kunden** verteilt. Als Vermittlungssystem zwischen den einzelnen Nutzern fungiert eine Software. Nutzer können nur auf Dateien anderer Nutzer zugreifen, wenn sie Dateien ihrer eigenen Festplatte für den Zugriff der anderen freigeben. Da alle mit dem Netzwerk verbundenen Rechner gleichrangig sind, bezeichnet man diese Tauschbörsen

---

177 Vgl. ausführlicher zum Ganzen Heine. Wahrnehmung von Online-Musikrechten durch Verwertungsgesellschaften im Binnenmarkt. S. 7 ff.

178 Kapalschinski. Die Welt der Musik – kostenlos und legal. Handelsblatt 07.09.2010.

179 Vgl. ausführlicher zum Ganzen Heine. Wahrnehmung von Online-Musikrechten durch Verwertungsgesellschaften im Binnenmarkt. S. 11 f.

auch als „**Peer.to-Peer**“ – oder „**P2P**“-**Netzwerke**. Seit dem Jahr 1999, als die Tauschbörse Napster die erste Software hierfür eingeführt hatte, ermöglichen Tauschbörsen die **illegale weil urheberrechtsverletzende** Verbreitung von Musik über das Internet.<sup>180</sup>

In jüngerer Zeit sind **auch legale** Tauschbörsen entstanden, in denen Nutzer Musikdateien nur mit Zustimmung der Rechteinhaber und gegen Zahlung einer Vergütung austauschen können. Der Vorteil dieses Systems liegt in der Möglichkeit der Nutzer, sich über die gemeinsame Plattform über ihre musikalischen Vorlieben austauschen zu können. Auch die kommerziellen Tauschbörsen sind den Music on Demand-Angeboten zuzurechnen.<sup>181</sup>

#### 8.3.4. Internetradio

Internetradio, auch Webradio, ist das internetbasierte Angebot von Radiosendungen. Anders als bei Music on Demand bekommen die Nutzer hier ein **vorgefertigtes Programm**. Die Übertragung erfolgt in der Regel **im Wege des „Audio-Stream“**; das Programm kann also während der Übertragung gehört, aber nicht gespeichert werden. Da der Nutzer hier nicht bestimmen kann, welche Titel er zu welchem Zeitpunkt empfängt, gleicht das Internetradio dem klassischen Hörfunk und ersetzt den Vertrieb von Tonträgern nicht, sondern ergänzt ihn nur.

Es besteht allerdings zunehmend auch die Möglichkeit für die Nutzer, gezielt in Programmarchiven auf bestimmte Musiktitel zuzugreifen, womit diese Dienste näher an den Bereich der on Demand Dienste heranrücken.<sup>182</sup>

#### 8.4. Konjunkturfaktoren

Die Musikwirtschaft ist in ihrer etwa 100-jährigen Geschichte immer wieder sowohl durch die allgemeine Wirtschaftslage als auch durch musiktechnologische und musikalische Innovationen sowie organisatorische Faktoren beeinflusst worden. Gewaltige Umbrüche und Reorganisationen waren die Folge. Eine Bewertung der Lage der Musikwirtschaft muss daher die Fülle der Einflussfaktoren berücksichtigen.<sup>183</sup>

Als eine der einflussreichsten **Innovationen** im Musikbereich gilt die Markteinführung des **Walkman** von Sony im Jahre 1979, mit der die individuelle, mobile Musiknutzung sich auf ganzer Breite durchsetzte. Im März 1983 erfolgte dann in den USA die Markteinführung der **Compact Disc (CD)**, die zur Verdrängung analoger Tonträgermedien führte. Die CD war ein Preistreiber.<sup>184</sup> Labels kürzten die Vergütungen der Künstler, indem die Tantiemen aus CD-Verkäufen um 20 Prozent gegenüber denen aus Plattenverkäufen gekürzt wurden. Gleichzeitig wurde die vom

---

180 Cordes. Non- physische Tonträger im Verdrängungswettbewerb mit physischen Tonträgern. S. 12 f.

181 Heine. Wahrnehmung von Online-Musikrechten durch Verwertungsgesellschaften im Binnenmarkt. S. 13 f.

182 Vgl. Heine. Wahrnehmung von Online-Musikrechten durch Verwertungsgesellschaften im Binnenmarkt. S. 14 f.

183 Vgl. ausführlich zum Ganzen Gehring. Branchenportrait Musikwirtschaft. In: Arbeit 2.0: Urheberrecht und kreatives Schaffen in der digitalen Welt. S.78 ff.

184 Gehring. Branchenportrait Musikwirtschaft. S. 81.

---

Künstler erhobene „Verpackungsabgabe“ für den Tonträger von 10-15 Prozent auf 20 Prozent erhöht. Das hochpreisige Premium-Produkt CD beherrschte den Gesamtmarkt; Käufer mit geringerer Kaufkraft oder Zahlungswilligkeit wurden ignoriert.<sup>185</sup>

Die **Trendwende** kam im Jahre **1999**. Bereits 1997 war die digitale DVD auf den Markt gekommen. 1999 startete die **Tauschbörse Napster**. Zur gleichen Zeit begann die Etablierung des mobilen **MP3-Players** auf dem amerikanischen Markt. Im Oktober 2001 brachte Apple die erste Generation seines **iPod-Musikplayers** auf den Markt, im April 2003 eröffnete Apple den **iTunes Store** als Online-Musikshop, der Musik für Musikplayer der iPod-Reihe vermarktet, das erste wirklich benutzerfreundliche, kommerzielle Online-Musikgeschäft.<sup>186</sup>

Umstritten ist nach wie vor, ob **illegale Tauschbörsen** für die Krise der Musikwirtschaft verantwortlich sind. Obgleich der Einbruch im Jahr 1999 mit dem Start der Tauschbörse Napster zeitlich zusammen fällt, haben wissenschaftliche Untersuchungen einen statistisch signifikanten negativen Einfluss nicht zweifelsfrei nachweisen können.<sup>187</sup> Eine Befragung von 1000 Konsumenten im Jahre 2002 ergab, dass es keine Anhaltspunkte dafür gäbe, dass Kunden, die häufig digitale Angebote nutzen, weniger CDs kaufen würden. Ferner wurde herausgefunden, dass File-Sharing für Newcomer einen **Promotion-Effekt** auslösen kann, der dazu führt, dass der negative Effekt der dadurch entgangenen Verkäufe geringer wiegt, als der positive der dadurch zusätzlich gewonnenen Käufer.<sup>188</sup> Das starke Ansteigen der Musikpiraterie in den Jahren zwischen 1999 und 2003 und ihr stetiges Sinken seit 2004 zeigen allerdings deutlich, dass es in diesem Zeitraum eine Nachfrage nach digitalen Musikangeboten gab, die bis zur Einführung von Apples iTunes Store legal nicht befriedigt werden konnte.<sup>189</sup>

Die **Digitalisierung senkt die Kosten** für Produktion und Vertrieb von Musikaufnahmen ganz erheblich. Daher haben die wenigen Großunternehmen der Branche ihre wichtigsten Wettbewerbsvorteile gegenüber den vielen kleinen Unternehmen fast vollständig eingebüßt und in der Folge stetig Marktanteile verloren. Dass die großen Unternehmen zugleich mit relativ großen strukturellen Kosten zu wirtschaften haben, macht die Anpassung an die neuen Markterfordernisse schwerer.<sup>190</sup>

Ein weiterer Konjunkturfaktor ist das **veränderte Mediennutzungsverhalten** der Menschen. Immer mehr unterschiedliche Medien und Wege der Mediennutzung stehen den Verbrauchern zur

---

185 Gehring. Branchenportrait Musikwirtschaft. S. 82.

186 Gehring. Branchenportrait Musikwirtschaft. S. 83, 86.

187 Vgl. die Übersicht der ausgewerteten Studien bei Oberholzer-Gee/Strumpf. File-Sharing and Copyright. S. 35 – 37.

188 Cordes. Non- physische Tonträger im Verdrängungswettbewerb mit physischen Tonträgern. S. 47 mit weiteren Nachweisen.

189 Cordes. Non- physische Tonträger im Verdrängungswettbewerb mit physischen Tonträgern. S. 51.

190 Gehring. Branchenportrait Musikwirtschaft. In: Arbeit 2.0: Urheberrecht und kreatives Schaffen in der digitalen Welt. S. 88.

---

Verfügung. Die Ausstattung der Haushalte mit Mobiltelefonen, Computern, mobilen Abspielgeräten für Musik und Internetzugängen ist eine deutliche Zunahme zu verzeichnen, die das geänderte Mediennutzungsverhalten widerspiegelt. Das gilt in besondere Weise für die Jugendlichen. Dabei stehen die unterschiedlichen Medienformate zumindest teilweise in Konkurrenz zueinander und zwar sowohl in zeitlicher als auch in finanzieller Hinsicht, denn sowohl das Freizeitbudget als auch das **finanzielle Budget** der Nutzer ist begrenzt. Drastisch zugenommen hat unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Nutzung von **Videospielen**. Die dafür anfallenden vergleichsweise hohen Anschaffungskosten und der zum Konsum der Spiele nötige Zeitaufwand müssen unweigerlich zu Lasten anderer Medienformate gehen. Daneben sind auch die Ausgaben für die **Handy-Nutzung** in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Für die Musikwirtschaft bedeutet dies konkret, dass **weniger Kaufkraft auf dem Markt für Musikprodukte** aller Art vorhanden ist.<sup>191</sup>

## 8.5. Zahlen zur Musikindustrie

### 8.5.1. Umsatz

Der **Jahreswirtschaftsbericht des Bundesverbandes der Musikindustrie (BVMI)** verzeichnet für das Jahr **2009** einen zwar langsamen, aber stetigen Wandel vom physischen zum digitalen Markt. Die physischen Tonträgerverkäufe machen zwar mit 78 Prozent immer noch mehr als drei Viertel der Umsätze aus und bleiben damit mit großem Abstand die wichtigste Einkommensquelle der deutschen Musikindustrie. Gleichzeitig wächst aber der Anteil an Einnahmen aus dem Download-Geschäft gegenüber dem Vorjahr von 6 auf 8 Prozent.<sup>192</sup>

In absoluten Zahlen stieg der **Umsatz mit Downloads** von 87,9 Mio. Euro im Jahr 2008 auf **118,2 Mio. Euro im Jahr 2009** um **34,6 Prozent**. Dies ist bei leicht sinkenden Download-Preisen darauf zurückzuführen, dass die Konsumenten häufiger zum höher bepreisten Album (sog. Bundles) statt zum Single-Download greifen (52 %: 40 % des Umsatzes).<sup>193</sup> Dieser Trend hat sich auch im Jahr **2010** fortgesetzt. Wie der Bundesverband im August 2010 mitteilte, stieg der **Umsatz mit Musikdownloads** in den ersten Monaten dieses Jahres im Vergleich zum Vorjahr erneut um fast **40 Prozent**. Dabei stieg der Verkauf von Bundles von 27,57 Mio. Euro auf 41,55 Mio. Euro um über 50 Prozent und der Verkauf von Singles von 24,17 auf 30,42 Mio. Euro um rund 26 Prozent.<sup>194</sup>

---

191 Vgl. zum Ganzen Gehring. Branchenportrait Musikwirtschaft. In: Arbeit 2.0: Urheberrecht und kreatives Schaffen in der digitalen Welt. S. 89 ff.

192 Vgl. Jahreswirtschaftsbericht 2009 des Bundesverbandes Musikindustrie (BVMI). [http://www.musikindustrie.de/uploads/media/Kap3\\_Umsatz.pdf](http://www.musikindustrie.de/uploads/media/Kap3_Umsatz.pdf) S. 14.

193 Jahreswirtschaftsbericht 2009 des Bundesverbandes Musikindustrie (BVMI). S. 15.

194 Bundesverband Musikindustrie. Presseerklärung vom 18. August 2010. [http://www.musikindustrie.de/fileadmin/news/presse/Pressemitteilungen\\_2010/100818\\_BVMI\\_Musikmarkt\\_digital\\_1\\_Hj\\_2010\\_FINAL.pdf](http://www.musikindustrie.de/fileadmin/news/presse/Pressemitteilungen_2010/100818_BVMI_Musikmarkt_digital_1_Hj_2010_FINAL.pdf)

Diese Zahlen werden durch die Studie des Instituts GfK für den Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (**BITKOM**) im Wesentlichen bestätigt. Hier werden für das Jahr 2009 Musikdownloads im Wert von **112 Mio. Euro** und eine Steigerung von **40 Prozent** gegenüber dem Vorjahr angegeben. Bei den Stückzahlen wird eine Steigerung von 27 Prozent festgestellt.<sup>195</sup>

Während der durchschnittliche CD-Preis in den vergangenen fünf Jahren nahezu gleich geblieben ist, ist der Preis für digitale Musikangebote im selben Zeitraum um 17 Prozentpunkte gesunken. Dies wird auf den starken Wettbewerb in Deutschland mit über 40 Anbietern zurückgeführt.<sup>196</sup>

### 8.5.2. Legale und illegale Musikkopien

Die im Auftrag des Bundesverbandes Musikindustrie erstellte **Brennerstudie 2010**<sup>197</sup> kommt zu dem Ergebnis, dass die **Zahl der illegalen Musikdownloads** in Deutschland von 316 Mio. Songs in 2008 auf 258 Mio. in 2009 **zurückgegangen** ist. Da die **Anzahl der legalen Online-Verkäufe erneut gestiegen** ist, hat sich das Verhältnis von gekauften zu illegal heruntergeladenen Songs verbessert. Es wird davon ausgegangen, dass der stetige Ausbau des digitalen Angebotes hierzu beigetragen hat. Dennoch kommen auf einen legal erworbenen immer noch rund fünf bis sechs illegale Downloads.<sup>198</sup> Im Zeitraum von 2005 bis 2009 ist die Zahl der Personen, die illegal Musik aus dem Netz heruntergeladen haben um rund ein Drittel zurückgegangen, während die Anzahl der Käufer von Musik im Internet von 3,03 auf 5,59 Mio. gestiegen ist.<sup>199</sup>

Die im Auftrag der Internationalen Handelskammer erstellte **TERA-Studie**<sup>200</sup> rechnet dagegen damit, dass der Filesharing-Gebrauch im Zeitraum von 2008 bis 2015 in Europa jährlich **um mehr als 18 Prozent zunehmen** wird. Sollte dies zutreffen würden dadurch Umsatzverluste bei Musikaufnahmen, Spielfilmen, TV-Serien und Software in Höhe von annähernd 32 Milliarden Euro im Jahr 2015 entstehen.<sup>201</sup>

Bei den „Internet-Musikdieben“ ist nach den Ergebnissen der Brennerstudie die Altersgruppe der 20-39jährigen Männer und Frauen mit 50 Prozent überproportional vertreten. Unter den 10-19jährigen nutzt nicht mal jeder zehnte Jugendliche (9 Prozent) die illegalen Angebote. Dabei

---

195 Vgl. Presseinformation vom 18. Februar 2010. [http://www.bitkom.org/de/presse/8477\\_62526.aspx](http://www.bitkom.org/de/presse/8477_62526.aspx)

196 Jahreswirtschaftsbericht 2009 des Bundesverbandes Musikindustrie (BVMI). S. 16.

197 [http://www.musikindustrie.de/uploads/media/Brennerstudie\\_2010\\_Presseversion\\_FINAL.pdf](http://www.musikindustrie.de/uploads/media/Brennerstudie_2010_Presseversion_FINAL.pdf).

198 Jahreswirtschaftsbericht 2009 des Bundesverbandes Musikindustrie (BVMI). S. 28, 29.

199 Jahreswirtschaftsbericht 2009 des Bundesverbandes Musikindustrie (BVMI). S. 29.

200 <http://www.iccwbo.org/uploadedFiles/BASCAP/Pages/Aufbau%20einer%20digitalen%20Wirtschaft.pdf>

201 Zusammenfassung – März 2010. [http://www.musikindustrie.de/fileadmin/piclib/presse/Dokumente\\_zum\\_Download/Building\\_Digital\\_Economy\\_German.pdf](http://www.musikindustrie.de/fileadmin/piclib/presse/Dokumente_zum_Download/Building_Digital_Economy_German.pdf) Kapitel 3.

---

ergab sich auch, dass 90 Prozent der Befragten über Recht und Unrecht beim „Musiktausch“ im Internet gut informiert waren.<sup>202</sup>

Die Musik wird auf PCs und Laptops, MP3-Playern und MP3-Handys sowie externen Festplatten gespeichert. Diese Speichermedien lösen langsam die Musikkopien auf CDs und DVDs ab, deren Menge seit 2006 rückläufig ist.

Das Verhältnis von gekauften zu gebrannten CDs liegt bei 1:2.<sup>203</sup>

#### 8.5.3. Gesellschaftlicher Schaden illegaler Musikbeschaffung

Den durch illegale Downloads, physische Piraterie sowie unrechtmäßige Privatkopien entstandenen Schaden kann auch der **Bundesverband Musikindustrie** nur schwer beziffern. Er geht davon aus, dass die heruntergeladene oder kopierte Musik nach Endverbraucherpreisen im Jahr 2009 einen Wert von rund vier Mrd. Euro gehabt hätte. Gehe man davon aus, dass nur 10 bis 25 Prozent dieser Musik gekauft worden wären, läge der Umsatz zwischen 400 Mio. und einer Mrd. Euro. Die hierdurch entgangenen Einnahmen treffen nicht nur die Musikfirmen und den Handel, sondern auch den Staat, dem Mehrwertsteuereinnahmen in Höhe von rund 80 bis 200 Mio. Euro entgehen.<sup>204</sup>

Die **TERA-Studie** kommt zu dem Ergebnis, dass der Kreativwirtschaft in Deutschland aufgrund von Piraterie im Jahr 2008 1,2 Mrd. Euro sowie mehr als 34.000 Arbeitsplätze verloren gingen.<sup>205</sup> Für alle 27 EU-Staaten errechnet die Studie für 2008 einen Verlust von 10 Mrd. Euro und 186.000 Jobs. Ohne konkrete Gegenmaßnahmen könnten diese Zahlen nach Angaben der Studie bis zum Jahr 2015 in der EU auf 56 Mrd. Euro und rund 1,2 Mio. Arbeitsplätze ansteigen.<sup>206</sup>

#### 8.5.4. Musikhandel übers Internet

Der Vertrieb von Musik übers Internet gewinnt für die Musikindustrie zunehmend an Bedeutung. 2009 wurden erstmals mit dem Versand von CDs, Musikdownloads und den mobilen Angeboten mehr Umsätze erzielt, als in einer der anderen Handelsformen. Fast **jeder dritte Euro** wird damit beim Musikverkauf über das Internet verdient. Auf die Internet-Versandhändler wie Amazon entfällt dabei der größte Umsatzanteil.<sup>207</sup>

---

202 Bundesverband Musikindustrie. Presseservice. [http://www.musikindustrie.de/fileadmin/news/presse/100423\\_Brennerstudie\\_2010\\_FINAL.pdf](http://www.musikindustrie.de/fileadmin/news/presse/100423_Brennerstudie_2010_FINAL.pdf).

203 Jahreswirtschaftsbericht 2009 des Bundesverbandes Musikindustrie (BVMI). S. 31.

204 Jahreswirtschaftsbericht 2009 des Bundesverbandes Musikindustrie (BVMI). S. 31.

205 Zusammenfassung – März 2010. [http://www.musikindustrie.de/fileadmin/piclib/presse/Dokumente\\_zum\\_Download/Building\\_Digital\\_Economy\\_German.pdf](http://www.musikindustrie.de/fileadmin/piclib/presse/Dokumente_zum_Download/Building_Digital_Economy_German.pdf) Kapitel 2.

206 Zusammenfassung – März 2010. [http://www.musikindustrie.de/fileadmin/piclib/presse/Dokumente\\_zum\\_Download/Building\\_Digital\\_Economy\\_German.pdf](http://www.musikindustrie.de/fileadmin/piclib/presse/Dokumente_zum_Download/Building_Digital_Economy_German.pdf) Kapitel 3.

207 Jahreswirtschaftsbericht 2009 des Bundesverbandes Musikindustrie (BVMI). S. 34.

#### 8.5.5. Der deutsche Musikmarkt im internationalen Vergleich

Weltweit hatten fast alle Länder zweistellige Umsatzrückgänge zu verzeichnen, während die Einnahmen aus dem Verkauf von Musikprodukten in Deutschland 2009 nur um 3,3 Prozent auf jetzt 1,530 Mrd. Euro zurückgingen. Damit entwickelt sich Deutschland besser als der Rest der Welt und dürfte 2009 mit einem geschätzten **Weltmarktanteil von 9 Prozent** den höchsten Wert seit Langem erreicht haben. Da international vor allem die physischen Märkte einbrachen wird die positive Situation in Deutschland auf den stabilen Absatz von CDs und DVDs zurückgeführt.<sup>208</sup>

Die USA bleiben mit Abstand stärkster Musikmarkt, gefolgt von Japan. **Deutschland** konnte seine Position als **viertgrößter Musikmarkt der Welt** weiter ausbauen und lag zum Ende des ersten Halbjahres 2009 sogar noch vor Großbritannien.<sup>209</sup>

#### 8.6. Auswirkungen auf die Künstler

In einer aktuellen Studie wird festgestellt, dass zwar die Anzahl der verkauften Musikalben nach 2000 gesunken ist. Zugleich hat sich aber die Zahl der neu produzierten Alben in den USA aber mehr als verdoppelt.<sup>210</sup> Auch in Deutschland gibt es für den Zeitraum zwischen 2000 und 2008 ein deutliches **Ansteigen der Produktionszahlen**.<sup>211</sup> Gehring meint, diese Entwicklung könne möglicherweise auch so interpretiert werden, dass Filesharing im Musikbereich sogar mittelbar Kultur fördernd wirken könne. Jedenfalls aber widersprechen die Zahlen aus den USA und Deutschland eklatant der im Rahmen der so genannten Anreiz- und Belohnungstheorien der Urheberrechtsforschung immer wieder vorgebrachten These, dass sich Einnahmen aus dem Tonträgergeschäft direkt auf die kulturelle Produktion von Musik auswirken würden.<sup>212</sup>

Die **Umsätze und Preise im Konzertbetrieb** sind in den Jahren seit 1982 stetig schneller als die Inflation gewachsen. Für Künstler sind **Live-Konzerte** inzwischen zur wichtigsten Einnahmequelle geworden. In den gestiegenen Preisen für Konzerttickets könnte der Versuch von Musikern gesehen werden, Mindereinnahmen aus dem Verkauf von Tonträgern durch Mehreinnahmen aus dem Live-Geschäft zu kompensieren, denn die Gestaltung der Verträge zwischen Musikinterpreten und Tonträgerherstellern beschert den Musikern erst ab sehr hohen Verkaufszahlen für ihre CDs lukrative Einnahmen.<sup>213</sup> Viele Musiker lösen sich daher aus den wenig attraktiven Verträgen und unterzeichnen Verträge mit Konzertveranstaltern, wie die Musikerin Madonna, die 2007

---

208 Jahreswirtschaftsbericht 2009 des Bundesverbandes Musikindustrie (BVMI). S. 56.

209 Jahreswirtschaftsbericht 2009 des Bundesverbandes Musikindustrie (BVMI). [http://www.musikindustrie.de/uploads/media/Kap3\\_Umsatz.pdf](http://www.musikindustrie.de/uploads/media/Kap3_Umsatz.pdf) S. 57.

210 Oberholzer-Gee/Strumpf. File-Sharing and Copyright. S. 23.

211 Vgl. Gehring. Branchenportrait Musikwirtschaft. In: Arbeit 2.0: Urheberrecht und kreatives Schaffen in der digitalen Welt. S. 83 f.

212 So Gehring. Branchenportrait Musikwirtschaft. In: Arbeit 2.0: Urheberrecht und kreatives Schaffen in der digitalen Welt. S. 84.

213 Vgl. Gehring. Branchenportrait Musikwirtschaft. In: Arbeit 2.0: Urheberrecht und kreatives Schaffen in der digitalen Welt. S. 88.

---

vom Tonträgerhersteller Warner Music zum Konzertveranstalter Live Nation wechselte und damit einen kleinen Wechselboom auslöste.<sup>214</sup>

Andere Musiker schlagen den Weg der **Selbstvermarktung** ein, über eine eigene Website direkt zum Hörer. Die Beispiele zeigen, dass dieser Weg sehr lukrativ sein kann.<sup>215</sup>

## 9. Literaturverzeichnis

Arbeit 2.0: Urheberrecht und kreatives Schaffen in der digitalen Welt. Abschlussbericht. Eine Untersuchung zu urheberrechtlicher Erwerbsarbeit in fünf Schlüsselbranchen. Projekt der Humboldt-Universität Berlin in Zusammenarbeit mit iRights.info. Berlin 2009. (Zitiert: Bearbeiter, Titel. In: Arbeit 2.0: Urheberrecht und kreatives Schaffen in der digitalen Welt).

<http://irights.info/fileadmin/texte/material/Abschlussbericht.pdf>

Arlt, Christian. Digital Rights Management Systeme. Der Einsatz technischer Maßnahmen zum Schutz digitaler Inhalte. München 2006.

Becker, Jürgen. Das Urheberrecht vor dem 3. Korb: Ausgewählte Handlungsfelder. Einführung zur Arbeitssitzung des Instituts für Urheber- und Medienrecht am 7. März 2008. ZUM 2008, S. 361 – 364.

Bundesverband Musikindustrie (BVMI). Jahresbericht 2009. [http://www.musikindustrie.de/uploads/media/Kap3\\_Umsatz.pdf](http://www.musikindustrie.de/uploads/media/Kap3_Umsatz.pdf)

Clement, Michel; Schusser, Oliver (Hrsg.) Ökonomie der Musikindustrie. Wiesbaden 2005.

Cloes, Roger; Schappert, Christopher. Das Für und Wider der urheberrechtlichen Diskussion im Zusammenhang mit dem „Heidelberger Appell“. Google Buchsuche und Open Access. Infobrief. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages. WD 10 – 3000 -068/09. Berlin, Deutscher Bundestag.

Cordes, Philip. Non- physische Tonträger im Verdrängungswettbewerb mit physischen Tonträgern. Eine Analyse institutioneller Pfade in der Musikindustrie. Bremen 2008.

Dreier, Thomas; Schulze, Gernot. Urheberrechtsgesetz. 3. Auflage 2008. Zitiert: Bearbeiter, in: Dreier/Schulze.

---

214 Vgl. Gehring. Branchenportrait Musikwirtschaft. In: Arbeit 2.0: Urheberrecht und kreatives Schaffen in der digitalen Welt. S. 92.

215 Gehring. Branchenportrait Musikwirtschaft. In: Arbeit 2.0: Urheberrecht und kreatives Schaffen in der digitalen Welt. S. 92 ff.



---

Dreier, Thomas; Nolte, Georg. Einführung in das Urheberrecht. In: Hofmann, Jeanette (Hrsg.). Wissen und Eigentum. Geschichte, Recht und Ökonomie stoffloser Güter. Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn 2006. S. 41 - 63.

Frahm, Christian. Die Zukunft der Tonträgerindustrie. Boizenburg 2007.

Gehring, Robert A.. Branchenportrait Musikwirtschaft. In: Arbeit 2.0: Urheberrecht und kreatives Schaffen in der digitalen Welt. Abschlussbericht. (Siehe oben Arbeit 2.0.) <http://iri-ghits.info/fileadmin/texte/material/Abschlussbericht.pdf> , S. 43 - 102 .

Gounalakis, Georgios. Urheberrecht im ideologischen Zangengriff – Wie Web2.0 in Deutschland einen bislang strikt mono-paradigmatisch geführten Diskurs polarisiert: Ein Beruhigungsversuch. In: Christoph Bieber; Martin Eifert; Thomas Groß; Jörn Lamla (Hrsg.), Soziale Netzwerke in der digitalen Welt. Frankfurt 2009. S. 215-224.

Grasmuck, Volker. Wissenskontrolle durch DRM: von Überfluss zu Mangel. In: Hofmann, Jeanette (Hrsg.). Wissen und Eigentum. Geschichte, Recht und Ökonomie stoffloser Güter. Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn 2006. S. 164 – 186.

Groß, Thomas. Soziale Netzwerke und die Transformation des Urheberrechts. In: Christoph Bieber; Martin Eifert; Thomas Groß; Jörn Lamla (Hrsg.), Soziale Netzwerke in der digitalen Welt. Frankfurt 2009. S. 203 – 213.

Hansen, Gerd. Das Urheberrecht in der Legitimationskrise – Ansätze für eine rechtstheoretische Neuorientierung. In: Copy.Right.Now! Plädoyers für ein zukunftstaugliches Urheberrecht. Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.) in Zusammenarbeit mit iRights.info. Berlin 2010. S. 56-61.

Hansen, Gerd. Für ein Zeitverwertungsrecht für Wissenschaftler – zugleich Besprechung von Marcus Hirschfelder: Anforderungen an eine rechtliche Verankerung des Open Access Prinzips. GRUR 2009, S. 799-803.

Hansen, Gerd. Warum Urheberrecht? Die Rechtfertigung des Urheberrechts unter besonderer Berücksichtigung des Nutzerschutzes. 2009.

Hansen, Gerd. Zugang zu wissenschaftlicher Information: alternative urheberrechtliche Ansätze. GRUR 2005, 5, S. 378 – 388.

Heine, Robert. Wahrnehmung von Online-Musikrechten durch Verwertungsgesellschaften im Binnenmarkt. Berlin 2008.

Hirschfelder, Marcus. Anforderungen an eine rechtliche Verankerung des Open Access Prinzips. Saarbrücken 2008.

Hirschfelder, Marcus. Open Access – Zweitveröffentlichungsrecht und Anbietungspflicht als europarechtlich unzulässige Schrankenregelungen? §§ 38 und 43 UrhG de lege ferenda im Lichte der RL 2001/29/EG. MMR 2009, 444 ff.

---

Hoeren, Thomas; Sieber, Ulrich. Handbuch Multimedia-Recht. 23. Auflage 2010. Zitiert: Bearbeiter, in: Hoeren/Sieber.

Hofmann, Jeanette (Hrsg.). Wissen und Eigentum. Geschichte, Recht und Ökonomie stoffloser Güter. Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn 2006.

Kapalschinski, Christoph. Die Musik der Welt – kostenlos und legal. Die Musikplattformen im Internet rüsten zur Abwehrschlacht gegen Google. Doch bei den Plattenfirmen wächst die Angst. Handelsblatt vom 07.09.2010 S. 22.

Kreutzer, Till. Das Modell des deutschen Urheberrechts und Regelungsalternativen. Konzeptionelle Überlegungen zu Werkbegriff, Zuordnung, Umfang und Dauer des Urheberrechts als Reaktion auf den urheberrechtlichen Funktionswandel. 2008.

Kreutzer, Till. Das Spannungsfeld zwischen Wissen und Eigentum im neuen Urheberrecht. In: Hofmann, Jeanette (Hrsg.). Wissen und Eigentum. Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn 2006. S. 109 – 140.

Kreutzer, Till. Den gordischen Knoten durchschlagen – Ideen für ein neues Urheberrechtskonzept. In: Copy.Right.Now! Plädoyers für ein zukunftstaugliches Urheberrecht. Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg. ) in Zusammenarbeit mit iRights.info. Berlin 2010. S.45-55.

Kreutzer, Till. Rechteübertragung für noch unbekannte Nutzungsarten: Total-buy-out für alle Zeiten? In: Arbeit 2.0: Urheberrecht und kreatives Schaffen in der digitalen Welt. Abschlussbericht. (Siehe oben Arbeit 2.0.) <http://irights.info/fileadmin/texte/material/Abschlussbericht.pdf>, S. 304 - 325.

Kreutzer, Till. Vertragsrecht, Urheberrecht und kreative Arbeit. In: Arbeit 2.0: Urheberrecht und kreatives Schaffen in der digitalen Welt. Abschlussbericht. (Siehe oben Arbeit 2.0.) <http://irights.info/fileadmin/texte/material/Abschlussbericht.pdf>, S. 272 – 291.

Lehmann, Michael. Die Krise des Urheberrechts in der digitalen Welt. In: Reto Hilty, Josef Drexler, Wilhelm Nordemann (Hrsg.). Schutz von Kreativität und Wettbewerb, Festschrift für Ulrich Loewenheim zum 75. Geburtstag. München 2009. S. 167 – 173.

Leistner, Matthias; Hansen, Gerd. Die Begründung des Urheberrechts im digitalen Zeitalter. Versuch einer Zusammenführung von individualistischen und utilitaristischen Rechtfertigungsbe mühungen. GRUR 2008, S. 479-490.

Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine. Berliner Rede zum Urheberrecht. Berlin, 14. Juni 2010, [http://www.bmj.bund.de/enid/0,33954a706d635f6964092d0936393139093a0979656172092d0932303130093a096d6f6e7468092d093036093a095f7472636964092d0936393139/Reden/Sabine\\_Leutheusser-Schnarrenberger\\_1mt.html](http://www.bmj.bund.de/enid/0,33954a706d635f6964092d0936393139093a0979656172092d0932303130093a096d6f6e7468092d093036093a095f7472636964092d0936393139/Reden/Sabine_Leutheusser-Schnarrenberger_1mt.html)

Lübbert, Daniel. Open Access: Freier Zugang zu wissenschaftlicher Information. Aktueller Begriff Nr. 27/07. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste. Berlin 2007.

---

Nielen, Michael. Interessenausgleich in der Informationsgesellschaft. Die Anpassung der urheberrechtlichen Schrankenregelungen im digitalen Bereich. 2009.

Oberholzer-Gee; Strumpf, Koleman. File-Sharing and Copyright. Harvard Business School. Working Paper 09-132 (2009). <http://www.hbs.edu/research/pdf/09-132.pdf> (11.11.2010)

Peifer, Karl-Nikolaus. Wissenschaftsmarkt und Urheberrecht: Schranken, Vertragsrecht, Wettbewerbsrecht. GRUR 2009, 22 ff.

Pflüger, Thomas; Ertmann, Dietmar. E-Publishing und Open Access – Konsequenzen für das Urheberrecht im Hochschulbereich. ZUM 2004, 436 ff.

Picot, Arnold; Thielmann, Heinz (Hrsg.) Distribution und Schutz digitaler Medien durch Digital Rights Management. Heidelberg 2005.

Pollock, Rufus. Forever Minus A Day? Calculating Copyright Term. Cambridge 2009. [http://www.rufuspollock.org/economics/papers/optimal\\_copyright\\_term.pdf](http://www.rufuspollock.org/economics/papers/optimal_copyright_term.pdf) (11.11.2010).

Rehbinder, Manfred. Urheberrecht. 16. Auflage, München 2010.

Schack, Haimo. Urheber- und Urhebervertragsrecht. 5. Auflage, Tübingen 2010.

Schulz, Daniela. Der Bedeutungswandel des Urheberrechts durch Digital Rights Management – Paradigmenwechsel im deutschen Urheberrecht? GRUR 2006, S. 470 – 477.

Spielkamp, Matthias. Open Access: der Heidelberger Appell. Essay. Veröffentlicht am 24.03.2009 bei perlentaucher.de. <http://www.perlentaucher.de/artikel/5347.html> (02.11.2010).

Spielkamp, Matthias. Totaler Rechte-Ausverkauf ? ein Scheinproblem? Branchenreport Journalismus. (30.05.2010) <http://www.iri-ghs.info/pdf/html/h2p.php?url=http://83.169.2.118/print/print.php?node=663&page=9999> (09.11.2010).

Stallberg, Christian Gero. Urheberrecht und moralische Rechtfertigung. Berlin 2006.

■ Grundstrukturen und –begriffe des geltenden Urheber- und Leistungsschutzrechts. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages. WD 7 – 3000 -192/10. Berlin, Deutscher Bundestag.

Wandtke, Artur-Axel; Bullinger, Winfried. Kommentar zum Urheberrechtsgesetz. 3. Auflage 2009.

Weitzmann, John Hendrik. Digital Rights Description als Alternative zu Digital Rights Management? MMR 2007, Heft 10, S. X – XII.

Westermann, Rolf. Deutsche Musik auf der Überholspur. Interview mit Frank Briegmann. Kölnische Rundschau vom 06.09.2010 <http://www.rundschau-online.de/html/artikel/1283329918508.shtml> (10. 11. 2010).

